

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 21. April

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	107	Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen	121
Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union Vom 14. Juni 1992	108	Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit dem Abschluß der Magisterprüfung . .	122
Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan Vom 14. Juni 1992	110	Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 Vom 9. Februar 1993	124
Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (MFVO) Vom 27. März 1993	110	Bestandene Verwaltungsprüfungen	126
Gemeinsamer Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz	112	Studienverlaufsplan für das Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst – Bereich Kirchliche Verwaltung –	126
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	112	Internationaler Christlicher Jugendaustausch	127
Änderung der BAT-Anwendungsverordnung und des BAT-KF Vom 21. Januar 1993	112	Zuwendungen aus Mitteln der staatlichen Denkmalpflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hier: Änderung des Abgabetermins	127
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter Vom 21. Januar 1993	113	Generalversammlung 1993 der Bank für Kirche und Diakonie eG	127
Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF Vom 21. Januar 1993	113	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker	128
Gemeindepädagogenordnung	114	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	128
Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Bad Godesberg	116	Personal- und sonstige Nachrichten	129
Satzung des synodalen Ausschusses „Frau und Kirche“ des Kirchenkreises Gladbach	117	Angebot	136
Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied	118	Literaturhinweise	136
Satzung zur Gliederung der Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve	119	Berichtigungen zum KABI. 1/93 und 3/93	137

Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Nr. 11248 Az. 12-10-2-2

Düsseldorf, 1. April 1993

Nachstehend veröffentlichen wir die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. Wir bitten, die Botschaft zu Pfingsten in den Gottesdiensten der Gemeinden zu verlesen oder auf andere Weise bekanntzumachen.

Das Landeskirchenamt

PFINGSTEN 1993

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern,

unsere diesjährige Pfingstbotschaft erreicht Sie in einer Welt, die auch nach Beendigung des Kalten Krieges voller Bedrohungen ist. Nach wie vor ist unsere Welt gespalten, zerrissen. Noch immer werden die Armen und die Schwachen ausgebeutet und unterdrückt. Ethnische, religiöse, sprachliche, rassische und soziale Spaltungen werden durch die unsichere Wirtschaftslage verschärft.

In dieser Welt feiern wir jedoch das Hereinbrechen des Heiligen Geistes an diesem Pfingsttag.

Pfingsten ruft uns zunächst in Erinnerung, daß Gott Verheißungen erfüllt. Jesus hatte verheißen: „Ich will euch nicht als Waisen zurücklassen; ich komme zu euch“ (Joh. 14, 18). In einer feindseligen Welt ist der Tröster bei uns.

Doch kam der Heilige Geist über eine versammelte, vereinte Gemeinschaft, die gemeinsam lebte, eine Gemeinschaft des Miteinanders und des gegenseitigen Verstehens, die durch das Studium des Wortes und durch das Gebet zusammengewachsen war. Wenn dieser Zustand die Bedingung dafür wäre, daß der Heilige Geist über uns, unsere Gemeinde, unser Land, die ökumenische Bewegung kommt, wären wir dann würdig, ihn zu empfangen?

Als der Heilige Geist über die erste christliche Gemeinschaft ausgegossen wurde, riß er alle Schranken nieder, die auf Grund der Sprache, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse und der Gesellschaftsschicht bestanden. Im Juli dieses Jahres haben junge Menschen aus allen Erdteilen den Mut, sich in unserer von Tod und Zerstörung bedrohten Welt im Zeichen des LEBENS zu versammeln. 1993 stehen wir in der Mitte der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“. In diesem Jahr findet auch die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung statt, deren Thema auf Koinonia ausgerichtet ist. Angesichts der aufbrechenden ethnozentrischen Gefühle und des verstärkten Wiederauflebens von rassistischer Diskriminierung und religiöser Intoleranz in fast allen Ländern müssen wir als Gemeinschaft, die vom Heiligen Geist geschaffen wird, mehr denn je das Einssein, Einvernehmen und Teilen miteinander bekräftigen, welche die Merkmale einer gottgewollten Gemeinschaft sind.

Wir sind aufgerufen, Spaltung und Ausgrenzung nicht als Schicksal hinzunehmen und eine Gemeinschaft anzustreben, die zunächst geistlicher Art ist, jedoch auch ein Teilen mit Brüdern und Schwestern einer Kirche, eines Landes oder unter Kirchen oder Ländern miteinschließt. Mit der Kühnheit eines Paulus müssen wir die Abkapselung verneinen und die Anmaßung der Reichen und Mächtigen zurückweisen. Wir sollen die Hoffnung predigen, die auf der Treue Gottes gründet, der will, daß die Welt eins sei.

Um unserer Glaubwürdigkeit willen müssen wir leben, was wir verkündigen. „Miteinander das Brot brechen und beten“ gehört zum täglichen Leben der Kirche, die den Heiligen Geist empfängt. Ist dies bei uns Wirklichkeit? Können wir in unseren Gemeinschaften und auf der Ebene der verschiedenen Konfessionen konkrete Schritte in bezug auf das gemeinsame Brechen des Brotes erhoffen, das uns wie die Taufe zu dem macht, was wir sind?

Können wir als Kirche unsere Solidarität mit den Frauen durch ein Handeln zum Ausdruck bringen, das jede sexistische Einstellung aus unserem Herzen verbannt? Lassen wir uns von jungen Menschen herausfordern, die sich bemühen, die Kräfte des Lebens zu sammeln und eine neue Gemeinschaft zu schaffen?

Die Welt braucht heute sehr mutige Frauen und Männer, die der Verzagtetheit die Hoffnung, dem Haß das Mitleid, den Spaltungen die Einheit, der Ausgrenzung und Ausbeutung das Miteinanderteilen und die Solidarität entgegensetzen. Pfingsten ruft uns in Erinnerung, daß derjenige gegenwärtig ist, der Verheißungen treu erfüllt. Beten wir dafür, daß Gott uns die Gabe des Heiligen Geistes bewahrt und wir mit seiner Hilfe tatsächlich das Werk der Einheit tun, die Botschaft des Friedens bringen, Anwaltschaft für die Gerechtigkeit leisten und Zeugnis von seiner Macht ablegen.

Möge jeder Tag, den Gott schenkt, für uns ein Pfingsttag sein!

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrer Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union

Vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABl. EKD 1991 S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

§ 34 a

Annahme von Zuwendungen und Ehrungen

- (1) Der Pfarrer ist nicht berechtigt, persönliche Zuwendungen im Zusammenhang mit seinem Dienst anzunehmen, sofern es sich nicht um ortsübliche Sachzuwendungen geringen Umfangs handelt. In Ausnahmefällen kann der Superintendent, bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt) einer Annahme zustimmen.
 - (2) Auch bei der Annahme persönlicher Ehrungen und Auszeichnungen hat der Pfarrer zu berücksichtigen, daß die Ausübung des ihm anvertrauten Amtes nicht beeinträchtigt werden darf. Sobald er von der Absicht einer Verleihung erfährt, hat er dies dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, ein Gemeindepfarrer auch dem Superintendenten, mitzuteilen und die Beratung zu suchen. Orden und Ehrenzeichen werden nicht an der Amtstracht getragen.
2. § 46 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Buchstabe a wird vor dem Wort „geschehen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe a werden die Worte „gegen Empfangsschein“ durch „gegen Empfangsbestätigung“ und die Worte „den Empfangsschein“ durch „die Empfangsbestätigung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:
 - (3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter

oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gemeindekirchenrat (Presbyterium)“ durch „Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Gemeindekirchenrat (das Presbyterium)“ durch „das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Dienststelle“ durch „Stelle“ und das Wort „Anstellungsgemeinde“ durch „Anstellungskörperschaft“ ersetzt.

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 S. 1), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABl. EKD 1991 S. 207), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Dem Pfarrer steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
Der Pfarrer hat das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Dies gilt auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

3. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

§ 41 a Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es insbesondere geschehen

a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,

c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Hat ein Pfarrer allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten einen Vertreter bestellt, so kann auch an diesen zugestellt werden. An einen Vertreter ist zuzustellen, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es sich um einen gesetzlichen Vertreter oder einen Prozeßbevollmächtigten handelt. Bei der Zustellung an einen Rechtsanwalt genügt eine Übermittlung des Schriftstückes gegen Empfangsbestätigung.

(4) Ein Pfarrer kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wenn er das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat. Dies gilt nicht, wenn er mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

4. In § 51 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Pfarrer kann mit seiner Zustimmung in den Dienst als Pfarrer einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland überführt werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß, wenn der Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

5. § 62 Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder

b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat,

Das gliedkirchliche Recht kann Abweichungen von Buchstabe a vorsehen. Es kann auch bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

6. In § 64 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „– bei Frauen ist es das 57. Lebensjahr –“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

§ 3

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBI. BEK 1984 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt.

2. In § 11 wird das Wort „Pastorinnen“ durch „Pfarrerinnen“ ersetzt.

3. In § 14 Absätze 1 bis 3 wird das Wort „Pastorin“ jeweils durch „Pfarrerin“ ersetzt.
4. § 15 wird gestrichen.
5. In § 27 wird die Angabe „§ 62 Absatz 2“ durch „§ 62 Absatz 3“ ersetzt.
6. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pastorin“ durch „Pfarrerin“ ersetzt.

§ 4

Die Verordnung zur Ergänzung von § 34 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes vom 11. März 1988 (MBI. BEK 1989 S. 4), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 S. 207), wird aufgehoben.

§ 5

Eine Pfarrerin im Geltungsbereich des durch § 2 geänderten Kirchengesetzes, die am 1. September 1992 das 55. Lebensjahr vollendet hat, kann auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1992 in Kraft.
- (2) Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, das Inkrafttreten der Geltung des durch § 2 Nr. 5 dieses Kirchengesetzes eingefügten § 62 Absatz 2 für ihren Bereich hinauszuschieben, jedoch längstens bis zum 1. September 1995.

Berlin, den 14. Juni 1992

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Affeld

Kirchengesetz zur Änderung von Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan Vom 14. Juni 1992

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in ein Gesetzgebungsorgan vom 2. April 1984 (ABI. EKD 1984 S. 251) wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. Juni 1990 (ABI. EKD 1990 S. 461), als Recht der Evan-

gelischen Kirche der Union fortgeltend auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 S. 207), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „vor dem Wahltag“ durch „vor Ablauf des Wahltages“ ersetzt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1992 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 14. Juni 1992

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
gez. Affeld

Verordnung über die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen an kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (WFVO) Vom 27. März 1993

Die Kirchenleitung erläßt gemäß Artikel 192 Abs. 3 Buchstabe m KO folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Voraussetzungen

(1) Kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann einmalig ein Wohnungsfürsorgedarlehen gewährt werden zur Spitzenfinanzierung im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Erwerb oder Umbau eines Einfamilienhauses (ohne Einliegerwohnung) oder einer Eigentumswohnung im Inland.

Steht der Umbau im Zusammenhang mit dem Erwerb, gilt dies als zusammenhängende Maßnahme im Sinne dieser Verordnung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens besteht nicht. Die Darlehensgewährung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Wohnungsfürsorgedarlehen werden nicht gewährt bei Erwerb eines Eigentums oder Teileigentums vom Ehegatten und im Zusammenhang mit Umschuldungen.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

(1) Kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten ein Wohnungsfürsorgedarlehen, wenn sie mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiterin/Mitarbeiters im kirchlichen Dienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig sind, zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem aktiven unbefristeten kirchlichen Dienst-/oder Arbeitsverhältnis stehen und die Probezeit beendet haben.

(2) Sind beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis bei einer kirchlichen Einrichtung innerhalb der Evangelischen Kirche im

Rheinland beschäftigt, so kann nur einer von ihnen das Darlehen erhalten.

Ist der Ehegatte bei einem Arbeitgeber außerhalb des kirchlichen Dienstes beschäftigt, so ist ein von diesem gewährtes Darlehen auf das kirchliche Wohnungsfürsorgedarlehen voll anzurechnen.

(3) Die Finanzierung des Bauvorhabens muß gesichert sein, die finanziellen Lasten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Einkommen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters stehen.

(4) Inhaberinnen/Inhaber von Dienstwohnungen bzw. wenn sie Inhaberin/Inhaber von Dienstwohnungen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung bei der bewilligten kirchlichen Einrichtung waren, sind erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres antragsberechtigt.

(5) Pfarrerinnen/Pfarrer, Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst und Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare sind erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres antragsberechtigt.

(6) Ein Wohnungsfürsorgedarlehen wird nur bewilligt, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nach Ablauf der Fristen der Absätze 4 und 5 vorliegen.

Maßgebend ist der Baubeginn bzw. der Abschluß des Kaufvertrages.

(7) Eine Darlehensgewährung an Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber oder an Verwalterinnen/Verwalter von Pfarrstellen, die einen Ruhesitz in ihrer Kirchengemeinde errichten wollen, setzt die Zustimmung des Presbyteriums und des Kreissynodalvorstandes voraus.

§ 3

Darlehenshöhe

(1) Das Darlehen kann einmalig

a) bei Alleinstehenden, Geschiedenen und Verwitweten ohne Kinder
bis zur Höhe von 30.000,- DM

b) bei Verheirateten, Alleinstehenden, Geschiedenen und Verwitweten mit Kindern, für die die Antragstellerin/der Antragsteller Kindergeld erhält
bis zur Höhe von 50.000,- DM

gewährt werden.

Maßgebend ist der Familienstand bei Baubeginn bzw. bei Abschluß des Kaufvertrages.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird der Darlehensbetrag nach Absatz 1 um den Vom-Hundert-Satz reduziert, um den die Arbeitszeit gegenüber einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin/einem vollbeschäftigten Mitarbeiter verringert ist.

§ 4

Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist in Höhe des nach den Lohnsteuerrichtlinien für Zinersparnisse jeweils geltenden Vom-Hundert-Satzes zu verzinsen. Die Tilgung beträgt jährlich 2,5 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen.

(2) Scheidet die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer vor Ablauf von fünf Jahren aus dem kirchlichen Dienst aus, ist das Darlehen vom Beginn an in Höhe des BKD-üblichen Zinssatzes nachzuverzinsen, wenn dieser Zinssatz höher ist als der Zinssatz nach Absatz 1.

(3) Die mit der Auszahlung des Darlehens verbundenen Kosten einschließlich etwaiger Verwaltungsgebühren gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers.

§ 5

Rückzahlung

(1) Das Darlehen ist sofort zurückzuzahlen

a) bei Veräußerung des geförderten Wohnraumes
b) bei Ausscheiden der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers aus dem Dienst der bewilligenden Einrichtung.

(2) Absatz 1 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn die Darlehensnehmerin/der Darlehensnehmer im unmittelbaren Anschluß eine Rente bzw. Versorgungsbezüge erhält und den geförderten Wohnraum selber nutzt.

(3) Vom Tage der Rückzahlungsverpflichtung an bis zur endgültigen Tilgung ist das Darlehen mit 2 v. H. über den jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu verzinsen.

§ 6

Darlehensübergang

Beim Tod der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers tritt der hinterbliebene Ehegatte grundsätzlich in die Rechte und Pflichten des Darlehensvertrages ein, solange der geförderte Wohnraum von ihm genutzt wird.

§ 7

Sicherung

(1) Die Antragstellerin/der Antragsteller muß im Grundbuch als Eigentümerin/Eigentümer oder als Miteigentümerin/Miteigentümer mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. eingetragen sein.

(2) Das Darlehen ist durch Eintragung einer Grundschuld oder einer Hypothek zu sichern.

Die zu bestellende Grundschuld/Hypothek muß innerhalb eines Rahmens von 80 v. H. des Verkehrswertes bzw. des Kaufpreises des zu beleihenden Grundstücks einschließlich Gebäude (Wohnungseigentum) liegen. Es gilt der jeweils niedrigere Wert.

(3) Die Grundschuld- bzw. Hypothekenbestellungsurkunde und der Darlehensvertrag sind bei Verheirateten von beiden Ehegatten zu unterschreiben. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Auszahlung

Das Darlehen wird ausgezahlt, wenn

a) der Darlehensvertrag von allen Beteiligten unterschrieben ist,
b) die grundbuchlichen Sicherungen vorliegen,
c) der Rohbau fertiggestellt ist.

§ 9

Zuständigkeiten

Für die Gewährung an die in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 Finanzausgleichsgesetz genannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist die Landeskirche zuständig, für die übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der jeweilige Dienstherr.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Soweit Wohnungsfürsorgedarlehen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt worden sind, verbleibt es bei den in den Darlehensverträgen vereinbarten Bedingungen.

(2) Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

(3) Über Ausnahmen von Bewilligungen entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft. Die Richtlinien vom 28. November 1985 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Gemeinsamer Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Nr. 3170 Az. 11-3-2-1-Nr. 46 Düsseldorf, 5. März 1993

Die Landessynode hat den Gemeinsamen Schlichtungsausschuß nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes für die vierjährige Amtszeit wie folgt berufen:

- Vorsitzender:** Richterin am Verwaltungsgericht
Frau Juliane Voll-Hartung,
Wenkerstraße 8, 4000 Düsseldorf 30
1. Stellvertreter: Richterin am Verwaltungsgericht
Frau Karin Isenberg,
Gürtelweg 2, 4053 Jüchen
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt Martin Scheier,
Aufm Rott 28, 4000 Düsseldorf 13

Beisitzer gemäß § 37 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 3 MVG:

- Dipl.-Kaufmann Paul Muckel,
Hermannsmühle 3, 5630 Remscheid 11
1. Stellvertreter: Superintendent Gerd-Dieter Kahlen,
Boomydyk 65 a, 4150 Krefeld 29
2. Stellvertreter: Pfarrer Volker Cepl,
Oberbuschweg 23, 5000 Köln 50

Beisitzer gemäß § 37 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 4 MVG:

- Kirchenverwaltungsoberrat
Werner Tolma,
Althofstraße 9, 4330 Mülheim an der Ruhr
1. Stellvertreter: Küster Hans-Jürgen Lorenz,
Geilenkirchener Straße 397,
5120 Herzogenrath
2. Stellvertreter: Physiotherapeut Wilfried Noll,
Waldstraße 73 (Ev. Krankenhaus),
5300 Bonn-Bad Godesberg

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:

Gemeinsamer Schlichtungsausschuß
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
– Geschäftsstelle –
Hans-Böckler-Straße 7
4000 Düsseldorf 30

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 10313 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 25. März 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF

Vom 21. Januar 1993

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 26a erhält folgende Fassung:

„26a. Zu § 53

- a) In Absatz 1 werden die Worte ‚zwei Wochen‘ durch die Worte ‚einen Monat‘ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß der Klammerzusatz ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 19)‘ ersetzt wird.
- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
‚(3) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihren Diakonischen Werken geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.‘

2. In § 2 Nr. 28 erhält der Eingangssatz folgende Fassung:
„§ 55 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 1 der Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 3)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 4)‘ ersetzt wird und folgender Absatz 3 angefügt wird:“

3. Nach § 2 Nr. 28 wird folgende Nr. 28a eingefügt:

„28a. Zu § 59

§ 59 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 der Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 3)‘ durch den Klammerzusatz ‚(§ 53 Abs. 4)‘ ersetzt wird.“

4. In § 2 Nr. 36 wird in Buchstabe c die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

5. § 2 Nr. 38 erhält folgende Fassung:

„38. Zu den Sonderregelungen 2 y

Die Sonderregelungen 2 y finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Nr. 5 werden die Worte ‚derselben obersten Dienstbehörde oder‘ gestrichen.

- b) In Nr. 7 Abs. 3 werden die Unterabsätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:
 „Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| von insgesamt bis zu 1 Jahr | 1 Monat |
| zum Monatsschluß, | |
| von insgesamt mehr als 1 Jahr | 6 Wochen, |
| von insgesamt mehr als 2 Jahren | 3 Monate, |
| von insgesamt mehr als 3 Jahren | 4 Monate |
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

6. In der mit § 2 Nr. 39 eingefügten Anlage 3 wird SR 3 c wie folgt geändert:

In Nr. 7 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Wird der Angestellte in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach den in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihren Diakonischen Werken geltenden Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.“

2. In § 55 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 4)“ ersetzt.

3. In § 59 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Abs. 4)“ ersetzt.

4. In Nr. 5 a der SR 2 I I wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

5. In Nr. 7 Abs. 3 der SR 2 y werden die Unterabsätze 2 und 3 durch folgenden neuen Unterabsatz ersetzt:

„Die Kündigungsfrist beträgt in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber:

von insgesamt bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Monatsschluß,	
von insgesamt mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von insgesamt mehr als 2 Jahren	3 Monate,
von insgesamt mehr als 3 Jahren	4 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“

6. In Nr. 7 der SR 3 c wird die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn,
den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Vom 21. Januar 1993

§ 1

Änderung der Nebenberufler-Ordnung

Die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF

Vom 21. Januar 1993

§ 1

Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP-BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Folgende Vorbemerkung 14 wird angefügt:

„14. Auf Grund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

§ 2

Änderung des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans

Der Vergütungsgruppenplan für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplan – PVGP-BAT-KF)

wird in den Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nr. 6 wird eingefügt:

„6. Auf Grund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.“

2. Die bisherigen Nr. 6 und 7 werden die Nr. 7 und 8.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 21. Januar 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
gez. Hildebrandt

Gemeindepädagogenordnung

Nr. 7997 Az. 13-9-1

Düsseldorf, 8. März 1993

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 1/1992 haben wir auf Seite 10 die Gemeindepädagogenordnung und zunächst die dazugehörige Anlage 1 veröffentlicht.

Nachstehend geben wir die bisher noch fehlenden Anlagen 2 bis 4 zur Gemeindepädagogenordnung mit der Bitte bekannt, künftig nur noch diese Anlagen im Bedarfsfalle zu verwenden.

Das Landeskirchenamt

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3)

Praktikantenvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____, geb. am _____, Konfession _____, wird während des Berufspraktikums, das der Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin / Gemeindepädagoge vorauszugehen hat, bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Gesamtverband/dem Kirchenkreis/dem _____ vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand beschäftigt.

§ 2

- (1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am _____ und endet mit Ablauf des _____.
- (2) Die ersten drei Monate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 3

Das Praktikantenverhältnis richtet sich

1. nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Berufsbildungsgesetzes ergibt,
2. nach der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) vom 11. April 1991 (KABl. S. 167) in der jeweils geltenden Fassung und
3. nach der Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung) vom 17. Oktober 1991 (KABl. 1992 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Praktikantenvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Die Praktikantin/Der Praktikant erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

_____, den _____

(Praktikantin/Praktikant)

(Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland abgedruckt. Die Rechtssammlung kann im _____ eingesehen werden.

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 1)

Arbeitsvertrag

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Frau/Herr _____, geb. am _____, Konfession _____, wird vom _____ an bei der _____ Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Gesamtverband/dem Kirchenkreis/dem _____ vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge eingestellt/weiterbeschäftigt.

§ 2

- (1) Für das Arbeitsverhältnis gelten
1. die Bestimmungen der Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 (KABl. S. 183) in der jeweils geltenden Fassung,

2. die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie sie auf Grund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) und seinen Änderungen geregelt sind.

(2) Ferner gilt für das Arbeitsverhältnis die Ordnung für den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Gemeindepädagogenordnung) vom 17. Oktober 1991 (KABl. 1992 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Die Aufgaben von Frau/Herr _____ können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

§ 4

(1) Frau/Herr _____ ist in die Vergütungsgruppe _____ BAT-KF (Fallgruppe _____ der Berufsgruppe 1.1 – Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit – des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF – AVGP.BAT-KF) eingruppiert.

Frau/Herr _____ erhält ab _____ eine Vergütungsgruppenzulage nach der Anmerkung Nr. _____ zur Fallgruppe _____ des AVGP.BAT-KF.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich Vorbereitungszeit) beträgt _____ Stunden wöchentlich.

§ 5

Die Probezeit nach § 5 BAT-KF beträgt _____ Monate. Sie endet mit Ablauf des _____.

§ 6

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 7

(Nebenabreden)

_____, den _____

(Gemeindepädagogin/
Gemeindepädagoge)

(Arbeitgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland abgedruckt. Die Rechtssammlung kann im _____ eingesehen werden.

Anlage 4 (zu § 9 Abs. 1)

Muster-Dienstanweisung¹ für die Gemeindepädagogin/den Gemeindepädagogen

Jesus Christus hat Ihnen seine Verheißung zugesagt. Ihnen gilt wie allen kirchlichen Mitarbeitern der Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.

Jesus Christus spricht: Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringt und daß eure Frucht bleibt (Joh. 15, 16). Dieser

Zuspruch ermutige Sie, sich in die Dienstgemeinschaft einzufügen, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen, am Leben Ihrer Gemeinde teilzunehmen und Ihre Lebensführung nach christlichen Maßstäben zu richten.

Nachdem das Presbyterium¹ Sie als Gemeindepädagogin/als Gemeindepädagogen eingestellt hat, wird über Ihren Dienst folgendes bestimmt:

§ 1

Ihre Arbeit soll der Gemeinde¹ helfen, den Auftrag der Kirche in Zeugnis, Gemeinschaft und Dienst wahrzunehmen und Angebote entwickeln, die ein gemeinsames Leben, Lernen und Handeln aus dem Glauben heraus unterstützen.

§ 2

Sie sind dem Presbyterium¹ unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen Sie im Rahmen der Weisungen seines Vorsitzenden und des _____ (z.B. Vorsitzenden eines Bezirks- oder Fachausschusses, Bezirkspfarrer) wahr.

(Soweit die Dienst- und/oder Fachaufsicht besonders bestimmt werden soll, sind hier die entsprechenden Regelungen aufzunehmen.)

§ 3

(1) Im einzelnen werden Ihnen folgende Aufgaben übertragen: (Die Aufgaben sind aus § 8 der Gemeindepädagogenordnung auszuwählen und klar zu umgrenzen. Dabei sind die Bedürfnisse des Arbeitgebers und die Befähigung der Gemeindepädagogin/des Gemeindepädagogen zu berücksichtigen.)

(2) Das Presbyterium¹ kann Ihnen weitere, auch übergemeindliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Wenn wichtige Angelegenheiten Ihres Arbeitsbereichs verhandelt werden, sollen Sie mit beratender Stimme an der Sitzung des Presbyteriums¹ oder des Fach- oder Bezirksausschusses teilnehmen, sofern Sie ihm nicht ohnehin angehören.

§ 5

Das Presbyterium¹ erwartet von Ihnen, daß sie sich für Ihren Dienst fortbilden (§ 10 der Gemeindepädagogenordnung).

§ 6

Diese Dienstanweisung bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten. Sie kann durch Beschluß des Presbyteriums¹ geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen der Dienstanweisung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Superintendenten.

_____, den _____

Gesehen:

Das Presbyterium¹
der Ev. Kirchengemeinde

(Gemeindepädagogin/
Gemeindepädagoge)

¹ Angaben, die sich in dieser Dienstanweisung auf die Kirchengemeinde beziehen, sind für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst eines Gemeinde-, Gesamt-, Kirchenkreis- oder Stadtkirchenverbandes sowie der Kirchenkreise entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Satzung des Fachausschusses für Frauenfragen des Kirchenkreises Bad Godesberg

Auf Grund von Artikel 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Bad Godesberg am 14. November 1992 folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen beschlossen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise und Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Männern und Frauen in der Kirche weiterzuführen. Dies erfordert

- a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen der Kirchenkreise,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit der Frauenbeauftragten auf Kirchenkreisebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuß gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses im Einzelfall ändern und aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende **Aufgaben**:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen, die Frauen im Kirchenkreis betreffen,
2. Beratung, Unterstützung der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises bei allen ihr obliegenden Aufgaben und Wahrnehmung der Fachaufsicht,
3. Zusammenarbeit mit dem Frauenreferat der Landeskirche,
4. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften,
5. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit an die Kreissynode.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende **Rechte**:

1. Der Fachausschuß ist zu hören bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen für das Amt der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises,
2. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand,
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in Frauenfragen,
4. Die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in der Kreissynode,
5. Der Fachausschuß kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden erbitten.

§ 4

Dem **Fachausschuß** gehören an:

- a) Je eine Vertreterin aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Für diese Vertreterin ist je Kirchengemeinde eine Stellvertreterin zu benennen, die, soweit sie nicht die Stellvertretung wahrnimmt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teilnehmen kann. Die Berufung erfolgt durch die Kreissynode auf Vorschlag der Kirchengemeinden.
- b) Die von der Kreissynode berufene Synodalbeauftragte für die Frauenarbeit gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung.
- c) Vom Fachausschuß benannte sachkundige Männer und Frauen, die sich in besonderem Maße mit der Frauenarbeit befassen und zum Presbyteramt befähigt sind, z. B. Vertreterinnen der Frauenhilfe, Vertreterinnen evangelischer Schwesternschaften und hauptamtlich bei der Kirche beschäftigter Frauen. Die Berufung erfolgt durch die Kreissynode. Es ist Sorge zu tragen, daß Mitglieder der Kreissynode angemessen vertreten sind.

Die Frauenbeauftragte des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere Mitarbeiterinnen können zu bestimmten Fragen aus ihrem Bereich beratend hinzugezogen werden. Sachkundige Gäste können zu bestimmten Fragen beratend hinzugezogen werden.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses:

1. Der Fachausschuß tritt regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin geleitet. Die Einladungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
3. Der Fachausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Bei Fragen, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn Angelegenheiten gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung beraten werden.
6. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Bonn-Bad Godesberg, den 14. November 1992

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises
Bonn-Bad Godesberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. Februar 1993

(Siegel)
Nr. 1478 II

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des synodalen Ausschusses „Frau und Kirche“ des Kirchenkreises Gladbach

Auf Grund des Artikels 152 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbach am 7. November 1992 folgende Satzung für den synodalen Ausschuß „Frau und Kirche“ beschlossen:

Präambel

Nach dem Beschluß der Landessynode 1991 sollen Kirchenkreise und Gemeinden die Arbeit an Fragen, die Frauen mit Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterführen.

Dies erfordert gemäß dem Beschluß 66.B der Landessynode 1991 für die Arbeit in den Kirchenkreisen:

- „a) die inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,
- b) nach Möglichkeit die Einrichtung hauptamtlicher Frauenreferate auf Kirchenkreisebene oder im regionalen Verbund.“

Im Kirchenkreis Gladbach besteht ein Fachausschuß, der die in § 2 genannten Aufgaben wahrnimmt.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises, so auch die im Bereich der Frauenarbeit. Sie sind zuständig für die Grundsatzentscheidung über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Frauenarbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können nach Anhörung von Mitgliedern des Ausschusses dessen Beschlüsse ändern oder aufheben.

§ 2

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung des Kreissynodalvorstandes und der Kreissynode in Fragen der Frauenarbeit im Kirchenkreis,
2. Beratung der Gemeinden im Kirchenkreis in den Fragen der Frauenarbeit,
3. Beteiligung bei den Visitationen der Gemeinden,
4. Beratung der Konzeption der synodalen Frauenarbeit,
5. Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen der benachbarten Kirchenkreise und dem Frauenreferat der Landeskirche,
6. Planung und Durchführung von kreiskirchlichen Veranstaltungen zu Frauenfragen,
7. Beratung bei der Aufstellung des kreiskirchlichen Haushaltsplanes und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit,
8. Jährliche Berichterstattung über den Stand der Arbeit des Ausschusses an die Kreissynode.

§ 3

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Ausschuß folgende Rechte:

1. Antragsrecht an die Kreissynode,
2. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes zu Frauenfragen,
3. Entsendung der Delegierten in die landeskirchliche Frauenversammlung.

§ 4

Dem Fachausschuß gehören an:

1. die vom Kreissynodalvorstand berufene Fachvertreterin für Frauenhilfe gemäß Art. 141 Abs. 2e der Kirchenordnung,
2. 18 von der Kreissynode berufene Frauen, davon sollen zehn aus den Vorschlägen der Frauenversammlung gewählt werden.

Insgesamt sind mindestens fünf Vertreterinnen aus der Mitte der Kreissynode zu wählen.

§ 5

Die Arbeitsweise des Ausschusses:

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr, zusammen. Er muß einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden in der Regel von der Vorsitzenden des Ausschusses geleitet und von ihr, zusammen mit ihren beiden Vertreterinnen, vorbereitet. Die Einladungen erfolgen mit Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Der Ausschuß führt seine Geschäfte gemäß der von der Kreissynode erlassenen Geschäftsordnung.

§ 6

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Mönchengladbach, den 7. November 1992

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Gladbach
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. März 1993

(Siegel)
Nr. 1940

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wied hat am 2. November 1992 gemäß Artikel 155 in Verbindung mit Art. 152 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Wied geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn an jungen Menschen aufgetragen ist.

Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Formen und Angeboten und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen. Sie will in allen ihren Formen dazu beitragen, christlichen Glauben miteinander zu leben. Unbeschadet der Verantwortung der jeweiligen Kirchengemeinden für die örtliche Jugendarbeit fördert die Kreissynode Kinder- und Jugendarbeit auf synodaler Ebene und bildet zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Fachausschuß, den „Synodalen Jugendausschuß“.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 2

Zusammensetzung des Fachausschusses

(1) Dem Fachausschuß für Jugendarbeit gehören in der Regel an:

1. Der Synodalbeauftragte/die Synodalbeauftragte für Jugendarbeit und der Synodalbeauftragte/die Synodalbeauftragte für Kindergottesdienst;
2. die leitenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises;
3. mindestens sechs ehrenamtliche Vertreter und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis;
4. zwei hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden.

Das Verhältnis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sollte ausgeglichen sein.

(2) Die Kirchengemeinden, die Delegiertenrunde, bestehend aus den ehrenamtlichen Vertretern/Vertreterinnen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, und die Hauptamtlichenrunde, bestehend aus den hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit, schlagen dem Nominierungsausschuß der Synode die für den Fachausschuß zu wählenden Mitglieder vor. Dabei sollten etwa 1/3 der Mitglieder des Ausschusses der Kreissynode angehören.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für deren Amtsdauer gewählt.

(4) Der Kreissynodalvorstand ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 3

Aufgaben des Ausschusses

1. Fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit auf kreiskirchlicher Ebene (Evangelische Jugendzentrale);
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
3. Angebot der Beratung für die Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit;
4. Beratung und Erstellung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit;
5. Unterstützung der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden im Kirchenkreis;
6. Planung und Mitarbeit bei kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendgottesdienste, Jugendtage, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen-Seminare, Freizeiten, sonstige Veranstaltungen);
7. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen von Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis;
8. Förderung der ökumenischen Begegnung in der Kinder- und Jugendarbeit;
9. Beratung über den im Rahmen des kreiskirchlichen Haushaltsplanes jährlich aufzustellenden Jugendetat;
10. Verfügung über die im Rahmen des Jugendetats bereitgestellten Mittel, im Einzelfall bis zu 500,- DM. Über die Verwendung eingegangener Spenden verfügt der Ausschuß in freier Verantwortung unter Beachtung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung. Die Beträge sind über den ordentlichen Haushalt abzuwickeln;
11. Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Einstellung der synodalen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Kinder- und Jugendarbeit;
12. Vorschlagsrecht für die Bestellung der Vertreter/Vertreterinnen des Kirchenkreises in öffentlichen und kirchlichen Gremien der Kinder- und Jugendarbeit;
13. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und deren Verbänden im Bereich des Kirchenkreises;
14. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis;
15. Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 4

Vorsitz im Fachausschuß

(1) Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden von der Kreissynode gewählt. Die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises obliegt dem Superintendenten. Die Fachaufsicht über dieselben übt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachausschusses aus.

(2) Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall der Stellvertreter/die Stellvertreterin sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Fachausschusses. Hierbei unterstützen ihn/sie die hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises. Er/sie kann sich dabei der Verwaltung des Kirchenkreises bedienen.

§ 5

Arbeitsweise des Fachausschusses

- (1) Der Ausschuß tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin vorbereitet und einberufen. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer/der Protokollführerin und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist allen Ausschußmitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Die Änderung und Aufhebung dieser Satzung bedarf der Beschlußfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Neuwied, den 2. November 1992

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand des
Kirchenkreises Wied
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Februar 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 1500 Az. 31 Wied 1 Das Landeskirchenamt

Satzung zur Gliederung und Arbeit der Fachausschüsse für die Evangelische Kirchengemeinde Kleve

§ 1

Presbyterium und Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium trägt die Verantwortung für den Dienst der ganzen Kirchengemeinde. Es ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde.
- (2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:
 - a) Bauausschuß
 - b) Diakonieausschuß

- c) Finanz- und Geschäftsausschuß
- d) Jugendausschuß
- e) Kindergartenausschuß

Die Bildung weiterer Fachausschüsse ist nur durch Abänderung dieser Satzung möglich. Das Presbyterium und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf die Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung und koordiniert deren Arbeit.

Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet das Presbyterium. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgeschrieben ist.

(4) Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Fachausschüsse. Die aufsichtlichen Befugnisse des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung bleiben.

(5) Das Presbyterium bildet weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben (z. B. Redaktionsausschuß, Ausschuß für Verkündigung und Gottesdienst). Diesen Ausschüssen können Entscheidungsbefugnisse nicht übertragen werden.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen für die Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.
- (2) Das Presbyterium bestimmt in der Regel die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Den Vorsitz im Finanz- und Geschäftsausschuß führt der Finanzkirchmeister/die Finanzkirchmeisterin, im Bauausschuß der Baukirchmeister/die Baukirchmeisterin, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Zu Fachausschußvorsitzenden und zu deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen können nur Mitglieder des Presbyteriums berufen werden.
- (3) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Artikel 116 – 124 der Kirchenordnung sinngemäß.
- (4) In den Fällen von § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse werden vom Presbyterium gewählt:
 - a) Pfarrer/Pfarrerinnen,
 - b) Presbyter/Presbyterinnen, einschließlich der ins Presbyterium gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in dem betreffenden Arbeitskreis tätig sind,
 - c) Sachkundige Gemeindeglieder,
 - d) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind, auf Vorschlag der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen dieses Arbeitsgebietes.
- (2) Die in die Fachausschüsse (ausgenommen Jugendausschuß) gewählten Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Beschlüsse des Jugendausschusses sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Mitwirkenden volljährig sind.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bestimmte der in Abs. 2 dieses Paragraphen genannte Aufgaben können Fachausschüsse unter Beachtung von Abs. 3 selbständig wahrnehmen.

(2) Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen und ihnen werden unter Beachtung von § 1 der Satzung nachstehende Einzelaufgaben und Zuständigkeiten übertragen:

a) Bauausschuß

Mitglieder des Ausschusses sind:

- Baukirchmeister/Baukirchmeisterin
- Stellvertreter/Stellvertreterin
- drei weitere Mitglieder des Presbyteriums
- bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Vorbereitung von Neubau- und Umbaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen, jährliche Begehung von Gemeindegrundstücken und Vorschläge über deren Verwendung, Sorge für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude, Prüfung der vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und ggf. Vorbereitung einer Stellungnahme des Presbyteriums, Vorbereitung der An- und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden.

b) Diakoniausschuß

Mitglieder des Ausschusses sind:

- bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums
- bis zu sechs sachkundige Gemeindeglieder

Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums muß höher sein, als die der sachkundigen Gemeindeglieder.

Verantwortung für Planung und Durchführung von diakonischen Aufgaben, Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Kleve e.V. und anderen Trägern diakonischer Einrichtungen, Kontakte zu Sozialbehörden und ähnlichen Einrichtungen.

c) Finanz- und Geschäftsausschuß

Mitglieder des Ausschusses sind:

- Vorsitzende/Vorsitzender des Presbyteriums
- stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums
- Kirchmeister/Kirchmeisterin
- stellvertretender Kirchmeister/stellvertretende Kirchmeisterin
- Baukirchmeister/Baukirchmeisterin
- bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums
- bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.

Vorbereitung zur Feststellung des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde Kleve in Zusammenarbeit mit den kassenführenden Stellen (Rentamt, Gemeindebüro); Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes; Bericht an das Presbyterium (wenigstens einmal jährlich und bei Bedarf) über den Stand der Einnahmen und Ausgaben; Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind; Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlußvorlagen für das Presbyterium, unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse.

d) Jugendausschuß

Mitglieder des Ausschusses sind:

- bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums
- Jugendleiter/Jugendleiterin

- ein sachkundiges Gemeindeglied
- bis zu zwei Vertreter der Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterinnen.

Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums muß höher sein als die aller anderen Mitglieder des Jugendausschusses.

Vorbereitung von Personalentscheidungen; Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Jugendarbeit.

e) Kindergartenausschuß

Mitglieder des Ausschusses sind:

- Leiter/Leiterin des Kindergartens
- drei Mitglieder des Presbyteriums
- ein sachkundiges Gemeindeglied.

Vorbereitung von Personalentscheidungen, Beratung und Entscheidung über die Grundsätze der Aufnahme von Kindern, Festlegung der Öffnungszeiten und der Ferienordnung.

(3) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind (§ 8 Abs. 1 VO) und zwar:

Finanz- und Geschäftsausschuß:	bis 5.000,- DM
Bauausschuß:	bis 5.000,- DM
übrige Fachausschüsse:	bis 1.000,- DM.

Die Ausgaben dürfen 50 % des jeweiligen Etatansatzes in der Regel nicht überschreiten. Eine Umgehung dieser Bestimmung durch eine Aufteilung in mehrere Einzelaufträge ist nicht statthaft.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

§ 5

**Ausführung von Beschlüssen,
Führung des Schriftverkehrs**

(1) Die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse obliegt den jeweiligen Vorsitzenden und bei deren Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzenden des Presbyteriums und der Fachausschüsse, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, führen den Schriftwechsel für ihren Aufgabenbereich. Der Schriftwechsel der Ausschüsse mit kirchenaufsichtlichen Behörden ist über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Presbyteriums zu leiten. § 1 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 6

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die bisher bestehende Satzung (veröffentlicht im KABI. 1988 S. 4 und 5) tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluß des Presbyteriums und mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

(3) Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Kleve, den 15. Februar 1993

(Siegel)

Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Kleve
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 22. März 1993

(Siegel)
Nr. 6451

Genehmigt
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden in Wermelskirchen

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

- Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen
- Ev. Kirchengemeinde Dhünn
- Ev. Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus
- Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Betrieb einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden
in Wermelskirchen“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in 5632 Wermelskirchen 1, Berliner Straße 1.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung ehrenamtlicher Helfer sowie der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fallen das verbleibende Vermögen wie verbleibende Schulden nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die Beteiligten.

5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Gemeinsame Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Gemeinsame Versammlung zur verbindlichen Beschlußfassung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus sieben Personen, von denen aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden:
 - 4 aus dem Presbyterium Wermelskirchen
 - 1 aus dem Presbyterium Dhünn
 - 1 aus dem Presbyterium Hilgen-Neuenhaus
 - 1 aus dem Presbyterium Dabringhausen
 Weitere Gemeinden und Körperschaften, mit denen ein Gestellungsvertrag besteht, erhalten je 1 Sitz mit beratender Stimme.
2. Die Gemeinsame Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
 - Zu den Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung gehören insbesondere:
 - a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes für die Diakoniestation.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung.
 - c) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation.
 - d) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern in Benehmen mit dem jeweiligen Presbyterium (Wirkungskreis des Mitarbeiters).
 - e) Erstellung von Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen für die Mitarbeiter.
 - f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation.
 - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung.
 - h) Abschluß von Verträgen mit Kirchengemeinden und anderen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.
 - i) Abschluß von Kooperationsverträgen.
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Gemeinsamen Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
4. Die Gemeinsame Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Verwaltungskraft führt das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Ausführung der von der Gemeinsamen Versammlung gefaßten Beschlüsse, Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet.
2. Mitglieder des Ausschusses sind: der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere aus der

Gemeinsamen Versammlung zu wählende Personen, die den beiden noch nicht vertretenen Gemeinden angehören. Mit beratender Stimme gehört dem Geschäftsführenden Ausschuß außerdem die Leiterin (der Leiter) der Diakoniestation an.

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung soll nach Möglichkeit den Vorsitz bei den Beratungen führen.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung ist der Vorsitzende gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses berechtigt. Urkunden über die Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen. Im übrigen gilt § 3 Absatz 3 Verbandsgesetz.
4. Fachkundige Persönlichkeiten (z. B. Arzt, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden in gemeinsamer Anstellungsträgerschaft der beteiligten Presbyterien durch die Gemeinsame Versammlung angestellt. Sie behalten den Schwerpunkt der Arbeit in ihren Gemeinden.
2. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter der Diakoniestation wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die über Erfahrungen in der ambulanten Betreuung alter und kranker Menschen verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der nach Maßgabe des Haushaltsgliederungsplanes die Einnahmen und Ausgaben der Station erfaßt. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung zu beachten. Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung übt das Anweisungsrecht aus. Der Haushalt der Diakoniestation wird von einem von der Gemeinsamen Versammlung zu berufenden Kassensführer verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
 - a) Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
 - b) Zuschüsse des Landes,
 - c) Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
 - d) Vertragliche Leistungen der Stadt Wermelskirchen,
 - e) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie

- f) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen berechnet und umgelegt im Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden am 1. Januar des Vorjahres.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wermelskirchen, den 1. Januar 1993

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Wermelskirchen
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Dhünn
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Hilgen-Neuenhaus
gez. Unterschriften

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Dabringhausen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. März 1993

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 41052 Das Landeskirchenamt

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie“ an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit dem Abschluß der Magisterprüfung

Nr. 3667 Az. 13-1-3-13-1

Düsseldorf, 26. Februar 1993

Nachstehend geben wir die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit dem Abschluß der Magisterprüfung (Mag. theol.) bekannt.

Die Zwischenprüfungsordnung wurde durch die satzungsmäßigen Organe der Kirchlichen Hochschule verabschiedet. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Ordnung in ihrer Sitzung am 24./25. Februar 1993 genehmigt

und ihre Gleichwertigkeit gemäß § 118 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979, zuletzt geändert am 15. März 1988, festgestellt.

Das Landeskirchenamt

**Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
„Evangelische Theologie“
an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal
mit dem Abschluß der Magisterprüfung (Mag. theol.)**

§ 1

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung. Die Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungsnachweisen (§ 3 Abs. 1 litt. c) und durch eine mündliche Prüfung nach § 5 erbracht.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Theologie, methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Die Zwischenprüfung findet frühestens am Ende des 3. und spätestens am Ende des 6. Fachsemesters statt. Über Ausnahmen befindet der Zwischenprüfungsausschuß.

§ 2

Zwischenprüfungsausschuß

Zur Durchführung aller mit der Zwischenprüfung zusammenhängenden Verfahrensfragen bestellt der Hochschulrat einen Zwischenprüfungsausschuß. Dem Zwischenprüfungsausschuß gehören an: der Rektor bzw. die Rektorin, der Prorektor bzw. die Prorektorin, drei weitere Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Assistent bzw. eine Assistentin, zwei Studenten bzw. Studentinnen. Der Zwischenprüfungsausschuß wird jeweils zu Beginn des Rektorates für ein Jahr gebildet. Der Prorektor bzw. die Prorektorin führt den Vorsitz im Zwischenprüfungsausschuß.

§ 3

Meldung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung zugelassen werden kann nur, wer an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bereits in dem der Prüfung vorausgegangenem Semester als Ersthörer bzw. Ersthörerin immatrikuliert war und im Prüfungssemester weiter immatrikuliert ist. Die Kandidaten und Kandidatinnen melden sich jeweils bis spätestens zum 15. Januar oder 15. Juni über das Rektorat schriftlich zur Zwischenprüfung an. Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung;
- b) Zeugnisse über die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch (ggf. Abiturzeugnis);
- c) vier Leistungsnachweise aus Proseminaren, Seminaren, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Sozietäten oder Vorlesungen mit Tutorium, die eine Einarbeitung in mindestens drei theologischen Disziplinen belegen; ein Biblicum oder Philosophicum gilt einem Leistungsnachweis als gleichwertig. Ein Schein kann auch aus einem nichttheologischen Fach stammen, wenn das Thema der betreffenden Lehrveranstaltung dem Bereich einer theologischen Disziplin

zugeordnet werden kann. Nur einer der Leistungsnachweise darf ein Tutorienschein sein.

Drei Leistungsnachweise müssen durch eine der jeweiligen Lehrveranstaltung angemessene Lernkontrolle (schriftliche Arbeit, Vorlesungsprüfung) erbracht werden und eine Beurteilung in Form einer Note (mindestens ausreichend) enthalten, bei zwei Leistungsnachweisen muß sich die Note auf (Pro-)Seminararbeiten (ggf. aus Übung, Arbeitsgemeinschaft oder Sozietät) stützen. Diese Leistungsnachweise müssen aus zwei verschiedenen theologischen Disziplinen stammen; einer muß sich auf ein alttestamentliches oder neutestamentliches Proseminar beziehen.

- d) das Studienbuch oder äquivalente Unterlagen;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (Mag. theol.) oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet;
- f) die Angabe des Themas und des gewünschten Fachprüfers bzw. der Fachprüferin der mündlichen Prüfung (§ 5).

(2) Eine Bescheinigung über eine rechtzeitig erbrachte Leistung (Leistungsnachweis) kann nofalls bis zum Beginn des auf den Zwischenprüfungstermin folgenden Semesters nachgereicht werden. Die Ablegung der mündlichen Prüfung (§ 5) bleibt davon unberührt. Die Bescheinigung über die Zwischenprüfung wird erst nach Vorlage der nachzureichenden Unterlage ausgehändigt, im anderen Falle vernichtet. Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Zulassung zur Zwischenprüfung vorliegen und entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Zulassung. Ein Versagen der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Es ist nur zulässig, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen (außer bei dem in Abs. 2 genannten Fall) unvollständig sind, oder
- c) die Zwischenprüfung im Magisterstudiengang (Mag. theol.) oder eine Magisterprüfung oder die entsprechenden Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden sind, oder
- d) der Kandidat bzw. die Kandidatin sich in einem gleichartigen Prüfungsverfahren desselben Studienganges an einem anderen Ort befindet.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden (Kennzeichnung mit „Plus“ oder „Minus“). Ein mit der Zwischennote „bis“ zwischen zwei Grundnoten ausgestellter Leistungsnachweis (z. B. „2 bis 3“) wird dabei als Erhöhung der schlechteren Grundnote (hier: „2,7“) gewertet. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die schriftlichen Leistungsnachweise (§ 3 Abs. 1 litt. c) sollen nach Möglichkeit von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem multiple-choice-Verfahren sind unzulässig.

(4) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zwischenprüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in breitere Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin nennt für die mündliche Prüfung ein Thema. Dieses Thema muß sich unmittelbar aus einer im Prüfungssemester besuchten Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) ergeben und mit dem Professor bzw. der Professorin abgesprochen sein, die bzw. der die Lehrveranstaltung abhält. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelgespräch statt. Sie dauert etwa zwanzig Minuten und wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus einem Professor oder einer Professorin der Kirchlichen Hochschule als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, einem zweiten Professor oder einer Professorin der Kirchlichen Hochschule als Prüfer bzw. Prüferin und einem weiteren Mitglied der Kirchlichen Hochschule, das die Magisterprüfung (Mag. theol.), das 1. Theologische Examen oder eine gleichwertige Theologische Prüfung abgelegt hat, als Protokollant bzw. Protokollantin. Erfolgt innerhalb der Prüfungskommission eine Abstimmung, ist Stimmenthaltung nicht möglich.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die unterzeichnet und zu den Akten gegeben wird.

(5) Studenten bzw. Studentinnen der Kirchlichen Hochschule, die sich in einem späteren Prüfungstermin der Zwischenprüfung im Magisterstudiengang unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse mit schriftlicher Einwilligung des Kandidaten bzw. der Kandidatin einmalig als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden; dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 6 Gesamtergebnis

(1) Über die abgelegte Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit einer Gesamtnote ausgestellt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 1 litt. c und § 5)

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sind.

§ 7 Wiederholung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann ein Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Dabei können Nachweise aus dem erstmaligen Termin erneut vorgelegt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; hierüber entscheidet der Hochschulrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 8 Studienberatung

An die Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung schließt sich eine Studienberatung an. Sie setzt die im ersten Semester begonnene Studienberatung fort und soll dem Studenten bzw. der Studentin zu einer Übersicht und Beurteilung des bisherigen Studienganges helfen, Mängel in der Anlage des Studiums deutlich machen und zu Empfehlungen für den weiteren Studiengang führen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Ordnung wird erstmals wirksam für Studenten bzw. Studentinnen, die bei Inkrafttreten der Ordnung im 1., 2. oder 3. Fachsemester eingeschrieben sind. Studenten bzw. Studentinnen höherer Semesterzahl können sich entscheiden, die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung abzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt nach Zustimmung durch das Kuratorium und Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 Vom 9. Februar 1993

Nr. 6271 Az. 13-2-2

Düsseldorf, 19. Februar 1993

Gemäß § 3 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 erläßt das Landeskirchenamt folgende Durchführungsbestimmungen:

Anlage

(1) Die Genehmigung ist mit dem Vordruck nach der Anlage rechtzeitig zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Beschluß des Leitungsorgans,
 - b) Arbeitsvertrag,
 - c) Dienstanweisung,*
 - d) Lebenslauf,
 - e) Ausbildungs- und Prüfungszeugnisse, ggf. staatliche Anerkennung, Nachweis über die Anstellungsfähigkeit,
 - f) Nachweise über den beruflichen Werdegang (z. B. Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen),
 - g) Nachweis über die Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- Im Vordruck der Anlage sind frühere Genehmigungen, ggf. mit Geschäfts- und Aktenzeichen anzugeben.

Bei der Einstellung und Eingruppierung kurzfristig Beschäftigter bis zu drei Monaten kann auf die Vorlage der Unterlagen nach **Buchstaben c bis g** verzichtet werden, wenn die entsprechenden Angaben dem Antragsvordruck zu entnehmen sind.

II

Den Maßnahmen nach § 1 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen stehen gleich die Regelung der Vergütung nach den Bestimmungen für Mitarbeiter, die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigt sind sowie der Abschluß von Gestellungsverträgen.

III

Solange die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die endgültige Festsetzung der Vergütung erst auf Grund der entsprechenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgt. Überzahlte Vergütung ist von der nächsten Vergütungszahlung einzubehalten.

Diese Regelung ist als Anlage zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

IV

(1) Sind im Zusammenhang mit der Maßnahme, für die die Genehmigung beantragt wird, auch andere Genehmigungen oder Entscheidungen notwendig (z. B. Ausnahmegenehmigung von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche, Prüfungsgleichstellung, Anstellungsfähigkeit), sind diese besonders und spätestens mit dem Antrag nach Ziffer I zu beantragen.

(2) Ist für eine Genehmigung oder Entscheidung nach Absatz 1 eine andere Stelle zuständig als für die Genehmigung der Maßnahme nach § 1 oder 2 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung von Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen, ist diese vorher zu beantragen. Die Entscheidung ist dem Genehmigungsantrag nach Ziffer I beizufügen.

V

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. April 1993 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

*) Hinweis zu Buchstabe c:

Für die Genehmigung der Dienstanweisung durch die Superintendentin/den Superintendenten nach Art. 103 Abs. 1 KO sind dem **Kirchenkreis** aus Gründen der Zweckmäßigkeit vier Ausfertigungen vorzulegen.

_____, den _____
Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Verband

Ansprechpartner: _____

Tel.: _____
(Vorwahl/Rufnummer)

An das
Landeskirchenamt
Düsseldorf
An den Kreissynodalvorstand

d. d. Superintendentin/Superintendenten
des Kirchenkreises

Betr.: Antrag auf Genehmigung zur Einstellung und Eingruppierung/Höhergruppierung/Zuweisung einer anderen Fallgruppe/Zahlung einer Zulage nach § 24 BAT-KF/Vergütungsgruppenzulage

Anlagen

Hiermit beantragen wir die Genehmigung der oben genannten Personalmaßnahme für:

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Name: _____ Geb.-Datum: _____

Berufsbezeichnung: _____ tätig als: _____

Staatlich anerkannt mit Wirkung ab: _____ als _____

(Andere Ausbildungsabschlüsse, z. B. Diakon/Gemeindehelfer/Gemeindepädagoge. Zeugnisse sowie der Nachweis über die Anstellungsfähigkeit sind beigelegt. Prüfung zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten/Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung bzw. gleichgestellte Prüfung. Sonstige Ausbildungen, z. B. Heimleiterausbildung bzw. andere in Fallgruppen geforderte (z. B. förderliche) Ausbildungen. Diplome, Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere Nachweise sind beigelegt.)

Religionszugehörigkeit: _____

Falls nicht Glied der evangelischen Kirche:

Der Antrag und die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes nach dem Kirchengesetz zu Artikel 90 Abs. 2 Kirchenordnung sind beizufügen.

Bei kreiskirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der gesonderte Genehmigungsantrag möglichst gleichzeitig beizufügen.

Wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden.

(Für Angestellte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden: Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit mit mindestens drei Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten (Zahl der Stunden: _____) bzw. der Bezug einer Versorgung oder einer Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT-KF liegt vor/liegt nicht vor.)

Die Mitarbeitervertretung hat der Personalmaßnahme am _____ zugestimmt/nicht zugestimmt.

Beantragte Vergütungsgruppe/Vergütungsgruppenzulage/
Zuweisung einer anderen Fallgruppe/Zulagenzahlung nach § 24 BAT-KF:

(Fallgruppen- bzw. Anmerkungsnummer zur Fallgruppe ist anzugeben)

ab: _____

(Soweit berücksichtigungsfähige Zeiten aus anderen Arbeitsverhältnissen vorliegen, sind diese durch Bescheinigungen oder Zeugnisse zu belegen.)

Für den Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg bzw. für die Zahlung der Vergütungsgruppenzulage:

Die Zeiten wurden zurückgelegt:

vom _____ bis _____ bei _____ Stundenzahl _____

vom _____ bis _____ bei _____ Stundenzahl _____

vom _____ bis _____ bei _____ Stundenzahl _____

(Soweit berücksichtigungsfähige Zeiten aus anderen Arbeitsverhältnissen vorliegen, sind diese durch Bescheinigungen oder Zeugnisse zu belegen.)

Zeiten einer Unterbrechung der Tätigkeit innerhalb eines Arbeitsverhältnisses:

vom _____ bis _____ Grund _____

vom _____ bis _____ Grund _____

(Z. B. wegen Mutterschaftsurlaub bzw. Erziehungsurlaub nach dem BErzGG (Geburt des Kindes am _____), Wehr- oder Zivildienst, Beurlaubung nach der Beurlaubungsordnung bzw. nach § 50 Absatz 2 BAT-KF, Arbeitsunfähigkeit von mehr als 26 Wochen und andere zu berücksichtigende Unterbrechungen (z. B. Renten auf Zeit.)

Bisherige Vergütungs- und Fallgruppe: _____ ab: _____

Vorliegende kirchenaufsichtliche Genehmigung:

LKA-Verfügung Nr.: _____ vom _____ Az.: _____

(Letzte Genehmigungsverfügung bitte in Kopie beifügen)

Beschluß des KSV vom _____ Nr. _____

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kindergärten/heimen:

Zahl der Gruppen/Zahl der Einheiten: _____

Ausdrücklich/ständig unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit in Fallgruppen des AVGP.BAT-KF/PVGP.BAT-KF vorgesehen. Angaben über Namen, Vergütungsgruppe/Fallgruppe, wöchentliche Arbeitszeit, freie, aber zur Besetzung vorgesehene Stellen. (Eine Aufstellung ist beigefügt.)

Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Bezeichnung der Kirchenmusikerstelle nach dem Stellenplan:

(Die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit ist in beglaubigter Kopie beigefügt.)

Bei Küsterinnen und Küstern:

Platzzahl der Kirche und/oder des Gemeindezentrums: _____

Folgende weitere Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung beigefügt:

- Beschlußbuchauszug
- Arbeitsvertrag
- Dienstanweisung
- vollständiger Lebenslauf

Nichtzutreffendes ist zu streichen

Unterschrift

Both, Iris, Kirchenkreis Moers
 Buß, Annette, Kirchenkreis Essen-Nord
 Dreuth, Susanne, Rentamt Wetzlar
 Ebert, Stefan, Gemeindeamt Köln-Nord-West
 Eumann, Jörg, Gemeindeamt Duisburg-Innenstadt
 Gartemann, Andrea, Kirchengemeinde Detmold
 Gruhn, Sylvia, Verein für Jugendsozialarbeit
 Hahn, Christel, Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf
 Hochreiter, Stephan, Verwaltungsamt Idar-Oberstein
 Iske, Christiane, Verwaltungsamt Trier
 Jebbink, Christiane, Gesamtverband Mülheim
 Keil, Bettina, Gemeindeverband Gemark-Wupperfeld
 Kirstein, Petra, Kirchengemeinde Velbert
 Kucksdorf, Sabine, Kirchenkreis Gladbach
 Liermann, Anja, Gemeindeverband Krefeld
 Lilleike, Brigitte, Kirchengemeinde Scheib-Furpach
 Metzger, Petra, Gesamtverband Mülheim
 Neuser, Jobst, Diakonisches Werk Rheydt
 Nöthlings, Stephan, Landeskirchenamt
 Paelecke, Beate, Verwaltungsamt Saarbrücken
 Präg, Elsa, Kirchenkreis Dinslaken
 Preyer, Manfred, Kirchengemeinde Wermelskirchen
 Redieck, Cornelia, Gemeindeverband Krefeld
 Reimann, Bettina, Gesamtverband Duisburg
 Ruby, Jürgen, Landeskirchenamt
 Schmelter, Gabriele, Lutherkirchengemeinde Düsseldorf
 Schminke, Petra, Stadtkirchenverband Essen
 Schmitz, Dorothee, Gemeindeamt Solingen-Altstadt
 Schmitz, Thomas, Kirchenkreis Lennep
 Splitt, Jörg-Eckhard, Kirchenkreis Duisburg-Nord
 Staßen, Claudia, Gemeindeamt Unterbarmen
 Ufermann, Norbert, Rhein. Rechenzentrum Düsseldorf
 Usche, Karin, Kirchengemeinde Porz
 Voldrich, Regina, Stadtkirchenverband Essen
 Welling, Jörg, Rentamt Neuwied
 Welter, Bärbel, Kirchengemeinde Essen-Kray
 Wolscht, Anja, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf

Das Landeskirchenamt

**Studienverlaufsplan
 für das Studium an der Fachhochschule
 für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
 Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst
 – Bereich Kirchliche Verwaltung –**

Nr. 38796 Az. 13-15-2

Düsseldorf, 9. Februar 1993

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 6179 Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 18. Februar 1993

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bach, Andreas-Stephan, Stadtkirchenverband Essen

Blasberg, Corinna, Kirchengemeinde Wuppertal-Sonnborn

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (VAPgkD) vom 23. August 1984 hat das Landeskirchenamt den nachstehend abgedruckten Studienverlaufsplan für den Bereich Kirchliche Verwaltung erlassen.

Der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1990, Seite 166, veröffentlichte Studienverlaufsplan ist damit gegenstandslos.

Studienverlaufsplan

Bereich: Kirchliche Verwaltung

Lehrveranstaltungen in den Fächern	Studienabschnitte und Stundenzahlen					Gesamt- stunden
	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	
Pflichtfächer:						
Staats- und Verfassungsrecht	48	48 ¹	48 ¹		24	168
Allgemeines Verwaltungsrecht	48	48 ¹	48 ¹	32	24	200
Bürgerliches Recht	48	48 ¹	48 ¹		24	168
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre:						
– Organisation, Personalwirtschaft, Informationsverarbeitung	64	64 ¹				128
– Rechnungswesen, Investition, Finanzierung			64	64 ¹	24	
Öffentliche Finanzwirtschaft	48	32 ¹	32	32 ¹	24	168
Kirchensteuerrecht			24			24
Öffentliches Dienstrecht	32	64 ¹	32		24	152
Kirchliches Dienstrecht				40		40
Kommunalrecht		32	48 ¹		24	104
Polizei- und Ordnungsrecht			48	32 ¹	24	104
Kirchliches Verfassungsrecht			64	64 ¹	24	152
Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft	48	48 ¹			24	120
Statistik	16					16
Juristische Methodik	32					32
Wahlpflichtfächer:						
Europarecht						64
Ordnungswidrigkeitenrecht				64 ¹		
Umweltrecht				64 ¹		64
Verwaltung und Planung						64
Verwaltungsinformatik						
Verwaltungspsychologie	32	32				64
Politische Soziologie	32	32				
Sonstige Veranstaltungen:						
Seminar				96 ²		96
Allgemeine Lehrveranstaltungen		16	16			32
(Verteilung auf S 2/S 3 nicht bindend auf freiwilliger Grundlage, davon 16 Stunden ADV-Grundkurs für Anfänger)						
Übungen Klausur- und Bescheidtechnik (auf freiwilliger Grundlage)	16	32	32	32		112
Selbststudium	20			20		40
Gesamtstundenzahl						2 296
Wöchentliche Pflichtstundenzahl	29	28	28	28		

¹ = Klausurarbeit² = Seminararbeit

Das Landeskirchenamt

Internationaler Christlicher Jugendaustausch

Nr. 5515 Az. 12-7-3

Düsseldorf, 5. März 1993

Der Internationale Christliche Jugendaustausch e.V. hat das Landeskirchenamt gebeten, den folgenden Text zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes.

Jugendliche aus 24 Ländern suchen Gastfamilien

Junge Leute aus 24 Ländern suchen ab August Gastfamilien in der Bundesrepublik. Sie kommen aus Nigeria oder Honduras, Finnland oder Südkorea und suchen aufgeschlossene Menschen, die ihnen für ein Jahr lang Familie sein wollen.

Der Internationale Christliche Jugendaustausch (ICJA) organisiert diesen Aufenthalt und betreut die ca. 70 Jugendlichen und jungen Erwachsenen während ihres Jahres in der BRD durch Sprachkurse und Bildungsseminare und hält den persönlichen Kontakt zu den Familien.

Die TeilnehmerInnen gehen zur Schule oder arbeiten in sozialen Einrichtungen. Als bolivianischer Sohn oder japanische Tochter möchten sie in dieser Zeit am Familienleben teilnehmen. Sie erwarten keine Superfamilie, sondern „Menschen wie Du und ich“. Auf diese Weise werden internationale Kontakte geknüpft, die oft über Jahre hinweg Bestand haben.

Sich gegenseitig kennenlernen trägt dazu bei, der zunehmenden Ausländerfeindlichkeit zu begegnen und andere Kulturen zu verstehen. Es bedeutet, eine Menge Spaß miteinander zu haben, aber auch bislang Unbekanntes zu teilen.

Wer Interesse hat, eine/n Jugendliche/n bei sich aufzunehmen, kann nähere Informationen erhalten bei:

ICJA, Kiefernstraße 45, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 50 10 81.

Das Landeskirchenamt

**Zuwendungen
aus Mitteln der staatlichen Denkmalpflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
hier: Änderung des Abgabetermins**

Nr. 5478 Az. 14-10-2

Düsseldorf, 16. Februar 1993

Der Abgabetermin für Anträge auf einen Zuschuß aus dem staatlichen Denkmalförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen hat sich geändert.

Vom Jahre 1993 an müssen die vollständig ausgefüllten Anträge mit den geforderten Anlagen bis spätestens **1. Juli eines jeden Jahres** bei uns vorliegen.

Wir bitten, die Terminänderung zu beachten.

Das Landeskirchenamt

**Generalversammlung 1993
der Bank für Kirche und Diakonie eG**

Nr. 9306 Az. 14-21-1

Düsseldorf, 18. März 1993

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 10. Mai 1993 um 12.45 Uhr im Congreß Center, Schmidtstraße 27a, in Magdeburg stattfinden wird.

Das Landeskirchenamt

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 8278 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 1. März 1993

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1992 folgenden Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde

Backeshoff, Manuela, Düsseldorf
Bockting, Hans Bernd, Wuppertal
Döll, Ursula, Ruppichterath-Winterscheid
Gera, Manuel, Oberhausen
Locker, Sigrid, Lindlar
Maibaum, Uwe, Duisburg
Roeseler, Matthias, Köln
Sattelberger, Robert, Essen
Standfest, Matthias, Düsseldorf
Tesche, Thomas, Kleve
Wagner-Schluckebier, Sigrid, Datteln
Winkler, Martin, Hückeswagen
Zopf, Andreas, Köln

Mittlere Urkunde

Bürck, Wolfgang, Essen
Herdieckerhoff, Friederike, Leverkusen
Riegler, Karin, Wiehl
Scharf, Wolfram, Jüchen
Soulier-Loch, Annette, Koblenz
Strübel, Bettina, Köln
Thomas, Frank, St. Augustin

Kleine Urkunde

Bingert, Jens, Köln
Busse, Sabine, Aachen
Frohn, Christiane, Essen
Hahne, Annette, Solingen
Heber, Annette, Duisburg
Kissing, Oliver, Ratingen
Kreitz, Jutta, Essen
Landgraf, Reiner, Lohmar
Lin, Shu-Na, Köln
Mühlen, Astrid, Mönchengladbach
Pfothenhauer, Annamaria, Münster
Pridik, Stephan, Wuppertal
Rauscher, Brigitte, Köln
Rosenhahn, Carsten, Köln
Schäfer, Annette, Neukirchen-Vluyn
Schmidt, Oliver, Halstenbek
Schneberger-Nowitzki, Susanne, Velbert
Schürzmann, Dagmar, Düsseldorf
Schulz, Dr. Dorothee, Düsseldorf
Shu-Lin, Chen, Düsseldorf
Theilmann, Jürgen, Köln
Thiele, Eva-Maria, Köln
Werbik, Viktoria, Ratingen

Kleine Urkunde (Organist/in)

Arneth, Wolfgang, Koblenz
Gäumann, Verena, Köln
Haas, Hendrik, Leichlingen
Hölzerkopf, Erwin, Kerpen
Laube, Ingeborg, Mülheim an der Ruhr
Naumann, Axel, Düsseldorf

Reiß, Stephan, Essen
Rosenhahn, Carsten, Köln
Strömer, Jens-Martin, Düsseldorf

Kleine Urkunde (Chorleitung)

Brandes, Dorothea, Langenfeld
Koopmann, Dr. Rüdiger, Langenfeld
Reinhard, Oliver, Bonefeld/Ww.

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Nr. 3808 II Az. 11-5-5 Siesbach Düsseldorf, 12. März 1993

Kirchengemeinde: Siesbach

Kirchenkreis: Birkenfeld

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Siesbach



Nr. 6296 Az. 11-5-5 Sulzbach Düsseldorf, 26. Februar 1993

Kirchengemeinde: Sulzbach

Kirchenkreis: Ottweiler

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sulzbach/Saar



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Beck, am 20. Februar 1993 in der Reformierten Kirchengemeinde Les Batignolles zu Paris.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Dehnelt am 7. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Mittelmeiderich.

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Denker am 7. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Rheydt.

Pastorin im Hilfsdienst Agnes Franchy-Kruppa am 14. Februar 1993 in der Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch.

Pastor im Hilfsdienst Frank Geißler am 23. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Neuss-Süd.

Pastor im Hilfsdienst Harry Haller am 23. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Mitte.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Herrmann am 14. März 1993 in der Lutherkirchengemeinde Düsseldorf.

Pastor Gottfried Heß am 14. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Simmern.

Pastor im Hilfsdienst Alfried Hopfgartner am 14. März 1993 in der Kirchengemeinde Hueth-Millingen.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Marx am 13. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Güchenbach.

Pastor im Hilfsdienst Michael Mihan-Bossow am 21. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Kempen.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Münker am 28. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Kettwig.

Pastorin im Hilfsdienst Beate Müsken am 7. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch.

Pastor im Hilfsdienst Christopher Preis am 23. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Velbert.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Redeker am 28. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastorin im Hilfsdienst Christina Schlarp am 7. März 1993 in der Kirchengemeinde Bad Münstereifel.

Pastor im Hilfsdienst Oliver Schmidt am 14. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Dinslaken.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Schmidt am 14. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Heusweiler.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Schober am 23. Januar 1993 in der Kirchengemeinde Ratingen.

Pastor im Hilfsdienst Axel Schwenzow am 28. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf.

Pastor im Hilfsdienst Martin Steffens am 14. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause.

Pastorin im Hilfsdienst Doris Tatsch-Schmieden am 28. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Fischbach.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Theobald am 7. März 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Wagner am 7. Februar 1993 in der Kirchengemeinde Hochdahl.

Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Kurt Laufer, Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 28. Februar 1993.

Predigthelfer Robert Herx, Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, am 30. Oktober 1992.

Predigthelferin Barbara Wagner, Johanniskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, am 28. Februar 1993.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrer Oskar Greven in Euskirchen zum Pfarrer der Landeskirche und Dozenten am Predigerseminar Bad Kreuznach mit Wirkung vom 16. August 1993. Gemeindeverzeichnis S. 43/298.

Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Hamacher zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bergeunstadt, Kirchenkreis An der Agger (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 97/98.

Pastorin im Sonderdienst Sylvia Hartmann zur Pfarrerin der Vereinigten Ev. Kirchengemeinde Heidt in Wuppertal-Barmen, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 128.

Pastorin Annelie Becher-Hülshoff zur Pfarrerin des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (20. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Gemeindemissionar Manfred Kimpel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, Kirchenkreis Braunsfeld. Gemeindeverzeichnis S. 160.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Kühnaupt-Sawatzki und Pastor im Hilfsdienst Dirk Sawatzki zur Pfarrerin und zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle) in einem eingeschränkten Dienstverhältnis. Gemeindeverzeichnis S. 230.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Knebel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 237.

Pastorin im Sonderdienst Almuth Voss zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (1. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen). Gemeindeverzeichnis S. 342.

Gemeindemissionar Pastor Horst Zander, bisher Verwalter der Pfarrstelle, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kaldenkirchen, Kirchenkreis Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 387.

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Brülls zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep (neuerichtete 3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 402.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Kaspar zum Pfarrer der Kirchengemeinde Monzingen-Seesbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 445.

Pastorin im Hilfsdienst Elfi Decker-Huppert zur Pfarrerin der Kirchengemeinde St. Johannisberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 447.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Köhler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 502.

Pastor im Hilfsdienst Christoph Rau zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wolf, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 532

Gemeindemissionar Pastor Bernd Ackermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Solingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 537.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Benninghaus in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis St. Wendel eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Heide-Marie Bäumer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Holzbüttgen, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Hans-Joachim Bergweiler vom Rentamt des Kirchenkreises Wied zum Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor.

Verwaltungsangestellter Stefan Ebert vom Gemeindeamt Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär z. A.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Andreas Eck vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Helmut Ernst vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 361.

Studienrätin z. A. i. K. Regina Flintrop vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Fischer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtsrat Gerrit Graap vom Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Pastor im Hilfsdienst Jens Greve in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Kay Grimm in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Essen-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Markus Happel in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland (ESG Trier) eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Udo Heger vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Dr. Friedrich Huber in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Pastor im Hilfsdienst Frank Hufschmidt in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Michael Hüter in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Süd eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Klink in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Udo Köster vom Gesamtverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Amtsrat Paul Kranenberg von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hartmuth Lange vom Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Sabine Lewerenz vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Günter Mettner vom Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Inspektor.

Landeskirchen-Oberarchivrat Dr. Dietrich Meyer zum Landeskirchen-Archivdirektor. Gemeindeverzeichnis S. 6.

Stadtobersekretärin Gabriele Nettelbeck in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin bei der Ev.-ref. Kirchengemeinde Neviges, Kirchenkreis Niederberg.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Heinz Hermann Niehaus vom Rechnungsprüfungsamt für die Kirchenkreise Duisburg-Süd, Kleve, Moers und Wesel zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 221, 315, 421, 563.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Ralph van Otterloh in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtmann Jürgen Sadtkowski vom Gemeindeverband Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Pastor im Hilfsdienst Claus Scheven in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Ulrike Vaßen vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Christof Weires in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Kirche im Rheinland – ESG Düsseldorf – eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Silke Wipperfürth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i.A. Ines Zierz vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zur Studienrätin z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Manfred Rekowski, Wichlinghausen, zum Skriba des Kirchenkreises Barmen.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dieter Abel, Biskirchen, zum Superintendenten; die Wahl des Pfarrers Klaus Windhöfel, Wetzlar, zum Skriba des Kirchenkreises Braunsfeld.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Michael Ziebuhr nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 22. Januar 1993.

Entlassen:

Gemeindemissionarin Pastorin Annelie Becher-Hülshoff vom Kirchenkreisverband Düsseldorf aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Daniela Emge mit Ablauf des 31. März 1993 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Klaus Hammes zum 1. April 1993 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Sylvia Hartmann mit Ablauf des 4. April 1993 durch Zeitablauf.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Kimpel von der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, Kirchenkreis Braunsfeld, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Iris Krüger mit Ablauf des 31. März 1993 durch Zeitablauf.

Pfarrer Professor Dr. Peter Steinacker, Vereinigt-Ev. Kirchengemeinde Unterbarmen-Mitte (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 24. März 1993. Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pastor im Sonderdienst Frank Thiele mit Ablauf des 31. März 1993 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Almuth Voss wegen Berufung zur Pfarrerin.

Überführt:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Burkhard Schittko von der Kirchengemeinde Wermelskirchen, Kirchenkreis Lennep, in den Dienst der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Dr. Johannes Degen, Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, mit Wirkung vom 1. April 1993 wegen Übernahme in den Dienst des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Direktor der Diakonischen Akademie. Gemeindeverzeichnis S. 194.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Hartmut Pohlmann mit Wirkung vom 1. Mai 1993. Gemeindeverzeichnis S. CIV.

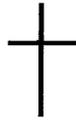
Pfarrer Dr. Hildegard Kirsch-Schäfer, Lukaskirchengemeinde Bonn (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1993. Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pfarrer Wolfgang Jasse, Christus-Kirchengemeinde Düsseldorf (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1993. Gemeindeverzeichnis S. 197.

Pfarrer Eberhard Röhrig, Kirchengemeinde Elberfeld (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1993. Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pfarrer Helmut Gutsche, Gemeindeverband Koblenz (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1993. Gemeindeverzeichnis S. 328.

Pfarrer Hans-Walter Boelitz, Wesel (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1993. Gemeindeverzeichnis S. 569.



Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. Offenbarung 1, 18

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Karl Weiß am 25. Januar 1993 in Velbert, zuletzt Pfarrer in Langenberg, geboren am 1. April 1906 in Kevelaer, ordiniert am 8. November 1931 in Langenberg.

Pfarrer i. R. Wilhelm Harlandt am 15. Februar 1993 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in Oberhausen-Osterfeld, geboren am 23. Mai 1905 in Hohensalza, Wartheland, ordiniert am 6. Januar 1933 in Breslau.

Pfarrer i. R. Georg Buitkamp am 20. Februar 1993 in Sinzig, zuletzt Pfarrer in Oberwinter, geboren am 18. November 1913 in Rheine, ordiniert am 27. Januar 1946 in Holssel.

Pfarrer i. R. Hermann Schneller am 9. März 1993 in Tübingen, zuletzt Pfarrer beim Verein für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem, geboren am 4. Oktober 1893 in Jerusalem, ordiniert am 12. Oktober 1921.

Pfarrer i. R. Wilhelm Heinrich Theisen am 10. März 1993 in Waldbröl, zuletzt Pfarrer in Odenspiel, geboren am 29. Januar 1926 in Traar, jetzt Krefeld, ordiniert am 15. Mai 1955 in Buschhausen.

Pfarrer i. R. Theodor Goebel am 15. März 1993 in Bad Honnef, zuletzt Pfarrer in Herchen, geboren am 20. August 1903 in Betzdorf, ordiniert am 17. November 1929 in Betzdorf.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Stolberg, Kirchenkreis Aachen, ist zum 1. April 1993 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 93.

Beim Kirchenkreis Duisburg-Nord wird mit Wirkung vom 1. Mai 1993 eine 15. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 214.

In der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 1. April 1993 die 5. Pfarrstelle errichtet worden.

Umbenennung einer Kirchengemeinde:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich, Kirchenkreis Köln-Nord, ist mit Wirkung vom 1. März 1993 in „Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf“ umbenannt worden. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pfarrstellenausschreibungen:

Für die neuerrichtete 4. Pfarrstelle im Gemeindebezirk Brand sucht die Kirchengemeinde Stolberg auf Vorschlag der Kirchenleitung eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Brand – ein Vorort der Stadt Aachen – mit altem Ortskern und reger Neubautätigkeit hat z. Zt. 2.500 Gemeindemitglieder. Das Gemeindegebiet liegt verkehrsgünstig am Rande des Naturparks Nordeifel. Ein aufgeschlossenes Team von Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet engagiert in der Gemeinde und deren Einrichtungen. Die Gottesdienste in den fünf Predigtstätten werden von den vier Pfarrern im Wechsel gehalten. Die Gemeinde wird eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 93. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Weitere Auskünfte bei der Vorsitzenden des Pfarrstellenbesetzungsausschusses, Hildegard Wirtz, Telefon (0 24 02) 2 49 10, und beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dr. Rosenbrock, Telefon (0 24 02) 8 11 13.

Die Kirchengemeinde Waldbröl sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Besetzung der 5. Pfarrstelle (Entlastungspfarrstelle für den Superintendenten). Zur Hälfte ihres/seines Dienstes übernimmt die Pfarrerin/der Pfarrer die Verantwortung für den 4. Pfarrbezirk der Kirchengemeinde. Nähere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 105. Sie/er nimmt teil an den Dienstbesprechungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, am Predigtturnus und an den Sitzungen des Presbyteriums. Zur anderen Hälfte ihres/seines Dienstes arbeitet die Pfarrerin/der Pfarrer im Team der Kreiskirchlichen Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Waldbröl mit der besonderen Aufgabe der theologisch-konzeptionellen Begleitung der Arbeit in der Beratungsstelle sowie der Durchführung von zwei sechswöchigen Kursen in Klinischer Seelsorgeausbildung pro Jahr. Eine Ausbildung in einem beraterischen Verfahren ist notwendig. Die Teilnahme an Fortbildungen, die dazu helfen, sich für die hier beschriebenen Dienste zu qualifizieren, ist erwünscht und wird ausdrücklich unterstützt. Das Konzept einer gemeindenahen Beratungsarbeit und einer beratungsnahen Gemeindearbeit liegt dieser Stellenausschreibung zugrunde. Auskunft erteilt Superintendent Horst Ostermann, Telefon (0 22 61) 70 09 42. Die Stelle wird auf Vorschlag der Kirchenleitung besetzt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Seit dem Jahre 1987 besteht die selbständige Anstaltskirchengemeinde beim Diakoniewerk Kaiserswerth. Neben der üblichen Gemeindearbeit mit allen Altersgruppen und einem ausgeprägten gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Leben verantwortet die Gemeinde die Seelsorge in einem großen Krankenhaus und in Altenheimen sowie die pastorale Begleitung der Schwesternschaften des Kaiserswerther Mutterhauses. Von derzeitigen Pfarrstelleninhabern wird Aus- und Fortbildung in Seelsorge (KSA) durchgeführt. Für diese umfangreichen Aufgaben sind drei Pfarrstellen errichtet worden. Eine zusätzliche hat der Vorsteher des Werkes inne. Die zweite Pfarrstelle ist frei geworden und soll möglichst bald besetzt werden. Team- und Kooperationsfähigkeit, Freude an Predigt und Gottesdienst und seelsorgerliche Kompetenz sind wichtige Voraussetzungen für die Mitarbeit. Erfahrung in Gemeindearbeit und Ideen für den Gemeindeaufbau sind dringend erwünscht. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechis-

mus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 194. Dem/Der Inhaber/in der Pfarrstelle sind u. a. die Begleitung der Schwesternschaften und die Kinder- und Jugendarbeit zugeordnet. Weitere Schwerpunkte werden mit dem Presbyterium und den Kollegen abgesprochen. Bewerbungen werden über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Nord, Bastionstraße 6, 4000 Düsseldorf 1, an die Vorsitzende des Presbyteriums, Rosemarie Grabau, Alte Landstraße 179 c, 4000 Düsseldorf 31, erbeten. Telefonische Anfragen unter (02 11) 40 32 17.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almersbach, Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. November 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unierte Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 111. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 5230 Altenkirchen, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum 1. Juni 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Luthersche Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 265. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, II. Hagen 7, 4300 Essen 1, zu richten. Für Rückfragen steht Pfarrer Jochen Robra, Telefon (02 01) 55 14 51, zur Verfügung.

Die neu errichtete 13. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Köln ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gemeindeverzeichnis S. 340. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist durch den Vorstandsvorstand die 6. Verbandspfarrstelle des Berufsschulpfarramtes zur Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes an den Berufsbildenden Schulen zum 1. August 1993 zu besetzen. Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, der bzw. die bereit ist, vollzeitlich Evangelische Religionslehre an einer Berufsbildenden Schule im Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln zu erteilen. Erfahrung im Berufsschulbereich ist erwünscht. Die Pflichtstundenzahl beträgt 25 Wochenstunden. Bei der Beschaffung einer familiengerechten Wohnung ist der Stadtkirchenverband behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 341. Auskünfte erteilt die Leiterin des Berufsschulpfarramtes, Pfarrerin Johanna Skriver, Telefon (02 21) 33 82-275. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, Postfach 25 01 04, 5000 Köln 1, zu richten.

In der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein ist die Pfarrstelle für den ersten Bezirk sofort zu besetzen. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der in einem Team von fünf Pfarrstelleninhabern christliche Gemeinde im Stadtteil Mülheim bauen will. Der Bezirk Lutherkirche ist geprägt von unterschiedlichen sozialen Schichten. Vor allem in den sozialen Brennpunkten konnte die übliche kirchliche Arbeit bisher schwerlich Fuß fassen. Darum soll die Bewerberin/der Bewerber dem Evangelium und der Kirche vor Ort Gesicht geben. Die besondere Situation erfordert Offenheit für neue Wege der Gemeindearbeit. Daher wird Eigenständigkeit, aber auch Integrationsfähigkeit mit Blick auf unterschiedliche Prägungen und Frömmigkeitsstile erwartet. Im Bezirk Lutherkirche befindet sich das gemeindliche Jugendzentrum (Lutherturm). Außerdem soll bewußt der missionarische Gemeindeaufbau gefördert werden. Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich der gemeindlichen Jugendarbeit und dem missionarischen Anliegen fröhlich und unverkrampft verpflichtet weiß. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Graf-Adolf-Straße 22, 5000 Köln 80, über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 5000 Köln 1.

In der Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, ist die 2. Pfarrstelle sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle umfaßt auch zwei Filialorte und Neubaugebiete. In der Diasporagemeinde mit Interesse an der Stärkung der Ökumene wird ein/eine Pfarrer/Pfarrerin gesucht, der/die auf biblischer Grundlage geistlichen Gemeindeaufbau gemeinsam und in Ergänzung mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle durch Verkündigung, Unterricht und Seelsorge weiterführt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Integrationskraft, die auch bereit und in der Lage ist, gezielten Gemeindeaufbau in einem der Filialorte durchzuführen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 380. Rückfragen bei Pfarrer Gensch, Telefon (0 22 73) 5 12 41. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Presbyterium, Augsburgstraße 23, 5011 Kerpen-Sindorf, über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 5040 Brühl.

Die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Lennep ist ab 1. August 1993 wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle dient der Erteilung von Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen. Der oder die Bewerber/in sollte jungen Menschen gegenüber aufgeschlossen sein und Interesse daran haben, das Evangelium von Jesus Christus im nicht-kirchlichen Kontext von Schule theologisch und pädagogisch verantwortbar zu verkündigen, zu lehren und es mit den Schülern und dem Lehrerkollegium zu leben. Die Pflichtstundenzahl beträgt 25 Wochenstunden. Ein geräumiges neues Pfarrhaus (Erstbezug) ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 399. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, 5630 Remscheid 11. Auskunft erteilt Pfarrer S. Landau, Telefon (0 21 91) 6 47 14.

Die Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort (ca. 2.300 Seelen) sucht zum 1. November 1993 für die Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar (ED), da der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Kirchengemeinde verfügt über ein von Prof. Bartning 1954 erbautes Gemeindezentrum mit

Kirche, Kirchturm, Gemeindesaal, Büroräumen, Kindergarten und Jugendräumen, das in einer großflächigen Grünanlage liegt, in die Mitarbeiterhaus und Pfarrhaus einbezogen sind. In allen Bereichen der Gemeindegemeinschaft sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 19 Gruppen und Kreisen tätig. Eine Altenbetreuerin, eine Sozialpädagogin, zwei Erzieherinnen und der Küster sowie eine Krankenpflegerin im Rahmen der Diakoniestation gehören zum Kreis der Hauptamtlichen. Der kirchenmusikalische Dienst und die musikpädagogische Arbeit geschieht nebenamtlich oder durch Honorarkräfte. Zwei Predigthelfer können sich am Predigtendienst beteiligen. Als Gemeinde erwarten wir eine am Wort der Schrift orientierte Verkündigung des Evangeliums, kooperative Zusammenarbeit mit unseren Gruppen und Kreisen sowie kontaktfreudiges, seelsorgerliches Zugehen auf die Menschen und Förderung und Fortführung der gemeindlichen Sitte mit ihren Aktivitäten und Aktionen. Wir wünschen Fantasie und Mut zur weiteren Entwicklung zeitgemäßer Formen kirchlicher Arbeit. Die Gemeinde liegt sehr verkehrsgünstig. Sie hat viel Grün zwischen der Bebauung; an ihren Rändern liegen Kleingartenanlagen sowie ein bewaldeter Grüngürtel. Alle Schularten sind im Umkreis von 1,5 km erreichbar. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 416. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Szyska, Telefon (02 14) 7 56 34, über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Witzhelden**, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Juni 1993 durch das Leitungsgremium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 420. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 5090 Leverkusen 1, zu richten.

Die Pfarrstelle des 1. Pfarrbezirkes der Kirchengemeinde **Neukirchen** wird zum 1. Oktober 1993 durch Pensionierung des jetzigen Pfarrstelleninhabers frei. Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Freude hat an einer Verkündigung, ausgerichtet an der Botschaft des alten und neuen Testaments und auf die Gegenwart bezogen; mit Offenheit, Bewährtes weiterzuführen und Mut, neue Akzente zu setzen; auf die verschiedenen Altersgruppen in der Gemeinde eingehen kann und in der Jugendarbeit besondere Akzente setzen möchte; kooperationswillig und teamfähig ist in der Zusammenarbeit mit den Presbyterinnen und Presbytern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den beiden Pfarrern der anderen Bezirke. Ihre Tätigkeit wird unterstützt durch viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit ca. 8000 Gemeindegliedern. Im ersten Pfarrbezirk liegen Kirche und Gemeindezentrum in unmittelbarer Nähe. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht neben der Kirche. In der Gemeinde Neukirchen gibt es die diakonischen Werke „Erziehungsverein“ (bekannt durch den Neukirchener Kalender), die „Neukirchener Mission“ und die „Kinderheimat“. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 430. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Neukirchen, Pfarrer W. Kröber, Hochstraße 28, 4133 Neukirchen-Vluyn, Telefon (0 28 45) 51 43, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Waldalgesheim**, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist sofort durch das Leitungsgremium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 449. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 6550 Bad Kreuznach 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Schöller**, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Oktober 1994 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 455. Die Gemeinde erwartet eine Verkündigung, die sich am Wort Gottes als Mitte orientiert. Dabei sollen die vertrauten Formen des Gottesdienstes geachtet werden. Interesse für die Arbeit mit Jung und Alt, für ökumenische Zusammenarbeit, für Seelsorge und Hausbesuche wird erwartet. Mit dem Pfarramt der Kirchengemeinde Schöller ist eine Dozentur im Fach Systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal verbunden (Nachfolge Pfarrer Prof. Dr. Jürgen Fangmeier). Die Kirchliche Hochschule ist eine von der Evangelischen Kirche im Rheinland getragene Wissenschaftliche Hochschule in der Tradition der Bekennenden Kirche. Neben der Pfarrbesoldung wird für diese nebenamtliche Dozentur eine Vergütung gezahlt. Neben den Voraussetzungen für die Wahlfähigkeit in ein Pfarramt wird für zum Dr. theol. promovierte Bewerber/innen eine Habilitation (oder gleichwertige wissenschaftliche Leistung) im Fach Systematische Theologie erwartet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsbericht, Verzeichnis der Veröffentlichungen, Sonderdrucke der wichtigsten Arbeiten) sind bis zum 25. Juni 1993 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, z. Hd. des Vorsitzenden des Kuratoriums, Landeskirchenrat Dr. Engels, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten. Kontaktadressen: Für das Presbyterium: Dr. Klaus Degering, Heisterfeld 5, 5600 Wuppertal 11 (Schöller), Telefon (0 20 58) 8 76 39. Für die Kirchliche Hochschule Wuppertal: Rektorin Prof. Dr. Christine Reents, Missionsstraße 9 b, 5600 Wuppertal 2, Telefon (02 02) 28 20-102.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Velbert**, Kirchenkreis Niederberg, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zum Bezirk gehören ca. 2.600 Gemeindeglieder. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 456. Es steht ein Gemeindezentrum zur Verfügung, in welchem eine Kirche mit dem Gemeindehaus und dem Jugendheim verbunden ist; des weiteren sind ein Kindergarten und ein Pfarrhaus mit Garten vorhanden. Die Pfarrerin/den Pfarrer erwartet ein Kreis von engagierten ehrenamtlichen, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, die auf Zusammenarbeit Wert legen; dazu fünf weitere Gemeindepfarrer und ein Krankenhauspfarrer, die je an einer Predigtstätte ihren Schwerpunkt haben, aber auch in allen anderen Gottesdienststätten der Gemeinde ihren Dienst tun. Das Presbyterium wünscht sich eine(n) Pfarrer(in), der/die das Evangelium weiterhin engagiert verkündigt, Bewährtes weiterführt und offen ist, neue Initiativen zu entwickeln. Es ist auch bereit, ein Pfarrerehepaar zu wählen, das sich die Arbeit teilen möchte. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Im Kirchenkreis **Ottweiler** ist spätestens zum 30. August 1993 wegen Stellenwechsels die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle

für die Erteilung Evangelischer Religionslehre an Berufsschulen wieder zu besetzen. Gesucht wird ein/e pädagogisch engagierte/r Pfarrer oder Pfarrerin für den Religionsunterricht am Technisch-Gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Neunkirchen, einer modernen und gut ausgestatteten Berufsschule. Einige Stunden Religionsunterricht sind in der zum BBZ Neunkirchen gehörenden Berufsschule der Jugendstrafanstalt Ottweiler zu halten. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon (06 81) 5 84 77 70 oder 3 87 00-54. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 471. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Superintendenten des Kirchenkreises Ottweiler, Pfarrer Horst Jung, Bliessstraße 2, „Pavillon“, 6682 Ottweiler, Telefon (0 68 24) 46 69.

Der Kirchenkreis Saarbrücken sucht zum 30. August 1993 oder später für die erstmalige Besetzung der 14. kreiskirchlichen Pfarrstelle mit einem dreiviertel Dienstauftrag eine/n pädagogisch engagierte/n Pfarrer/in zur Erteilung des Religionsunterrichtes am Technisch-Gewerblichen Berufsbildungszentrum II, Mügelsberg, des Stadtverbandes Saarbrücken, in Kooperation mit drei weiteren Kollegen und in einem guten ökumenischen Miteinander. Über eine Aufstockung (nebenamtlich vier Wochenstunden) wird derzeit noch verhandelt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 491. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Pfarrer Wolfgang Klein, Telefon (06 81) 5 84 77 70. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier (hauptamtliche/r Schulrefentin/Schulreferent), (Anstellungskörperschaft), ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Juli 1993 eine Stelle als Personalsachbearbeiter/in zu besetzen. Die Stelle ist nach Verg.Gr. Vc/Vb BAT-KF bewertet. Wir suchen eine/n evangelische/n Mitarbeiter/in nach Möglichkeit mit Erster Verwaltungsprüfung und guten Kenntnissen im Personalwesen, die/der auch über Erfahrungen im Umgang mit EDV verfügt. Bewerbungen sind zu richten an den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1. Auskünfte erteilt der Leiter der Personalabteilung, Herr Marunga, Telefon (02 01) 22 05-203.

Das Gemeindeamt Köln Süd-West sucht ab sofort für die neu eingerichtete Stellvertreterstelle eine/n neue/n Mitarbeiter/in mit Erster oder Zweiter Verwaltungsprüfung. Die Stelle wird vorbehaltlich der endgültigen Festlegung nach A 10 bzw. IV b BAT-KF bewertet. Zu den Aufgaben gehören die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde sowie gemeindeübergreifende Arbeiten im Bereich Freizeiten und Versicherungen. Weitere Aufgabenteilungen sind je nach Wünschen und

Befähigungen möglich. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der verantwortungsbewußt und selbständig arbeitet. Bewerbungen richten Sie bitte an das Evangelische Gemeindeamt Köln Süd-West, Zollstockgürtel 20, 5000 Köln 51. Telefonische Auskünfte erteilt Herr Sagorski, Telefon (02 21) 36 30 39-30.

Beim Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf ist zum 1. Januar 1994 die Stelle des Verwaltungsleiters (A 14) neu zu besetzen, weil der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Zum Gesamtverband gehören 26 Kirchengemeinden, für deren finanzielle Ausstattung er auf Grund der übertragenen Kirchensteuererhebung verantwortlich ist. In seine unmittelbare Zuständigkeit gehören außerdem unter anderem eine Bildungsstätte (65 Betten) in Verbindung mit einem Jugendheim (43 Betten), ein Studentenwohnheim (100 Plätze) und die Verwaltung der verbandseigenen Wohnungen (ca. 700). Dem Gesamtverband angeschlossen ist ferner die Kirchensteuerverrechnungsstelle für die Gemeinden und Verbände im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland (zwischenkirchlich und innerrheinisch). Im Amt sind 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Es ist mit moderner Bürotechnik ausgestattet. Wir suchen einen Verwaltungsleiter oder eine Verwaltungsleiterin mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikation für die internen Leitungsaufgaben und mit der Fähigkeit, den Gesamtverband gegenüber den Gemeinden und gegenüber anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen kompetent zu vertreten. Bewußte und engagierte Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird bei den Bewerberinnen und Bewerbern vorausgesetzt. Bewerbungen werden erbeten bis zum 30. Juni 1993 an den Vorsitzenden, Pfarrer i. R. Heinz Pohlmann, Hohe Straße 16, 4000 Düsseldorf.

In unserem Gemeindeverband Mönchengladbach ist ab 1. Mai 1993 die Stelle eines/einer Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin neu zu besetzen. Die Stelle ist nach A 10 BBesG bewertet. Das Aufgabengebiet umfaßt die Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde, die Erledigung von Bau-, Liegenschafts- und Friedhofsangelegenheiten. Gesucht wird eine/e evangelische/r Mitarbeiter/in mit mindestens der Ersten Verwaltungsprüfung für den kirchlichen bzw. nichttechnischen kommunalen Dienst. PC-Kenntnisse sind erwünscht. Für Bewerber bzw. Bewerberinnen des mittleren Dienstes besteht die Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst. Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach, Marktstiege 9, 4050 Mönchengladbach 1. Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Telefon (0 21 61) 18 20 11.

Die A-Musiker/innen-Stelle an der Lutherkirchengemeinde Bonn ist wieder zu besetzen. Unser langjähriger Kantor ist krankheitsbedingt ausgeschieden. Die Lutherkirche gehört zum Bonner Innenstadtbereich und hat zwei Pfarrbezirke mit insgesamt 5.426 Gemeindegliedern. Der Aufgabenbereich umfaßt: Mitgestaltung der sonntäglichen Gottesdienste sowie der Schulgottesdienste und der monatlich stattfindenden Gottesdienste in drei Altenheimen, Begleitung der Amtshandlungen, Wiederbelebung der Chorarbeit (Kantorei, Senior/innenchor), Zusammenarbeit mit dem Leiter des Posaunenchores und mit der nahegelegenen Musikschule. Wir wünschen uns, daß die früher sehr intensive Kinderchorarbeit neue Impulse erfährt. Kirchenkonzerte finden in unserer Gemeinde guten Anklang. Darüber hinaus stehen alle Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung in und mit unserer Gemeinde offen. Zur Verfügung stehen eine Peterorgel (1970), drei Manuale, 40 Register sowie ein Flügel im Gemeindehaus. Umfangreiche

Chor- und Orgelliteratur ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum 1. Juni 1993 an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Lutherkirchengemeinde, Pfarrer Jürgen Faber, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten. Telefon (02 28) 21 71 90.

Die Evangelische Jerusalem-Stiftung (Auslandsdienst) sucht eine(n) Verwaltungsleiter(in) für die allgemeine Personal- und Liegenschaftsverwaltung in Jerusalem. Der/die Verwaltungsleiter(in) ist für die mit der EKD verbundenen Stiftungen zuständig und erfüllt seine/ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Propst. Die Bewerber(innen) sollen über Verwaltungserfahrungen, Teamfähigkeit, Organisationstalent und gute englische Sprachkenntnisse verfügen. Die Bereitschaft, Arabisch und Ivrît zu lernen, ist erwünscht. Erwartet wird Offenheit für die Begegnung mit Menschen verschiedenster Herkunft und Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben. Arbeitsbedingungen und Vergütungen nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung/BAT. Dienstbeginn: 1. August 1993. Anfragen und Bewerbungen erbeten an: Evangelische Jerusalem-Stiftung, c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21, Telefon (05 11) 27 96-437/527.

Angebot

Die Evangelische Kirchengemeinde Moers, Haagstraße 11, 4130 Moers 1, verkauft Anfang 1994 ihre in Holzfertigbauweise gefertigte Wohnbungalow-Anlage mit einer Grundfläche von ca. 2500 qm. Die gesamte Anlage wird insgesamt ca. 2 1/2 Jahre bis spätestens Ende 1993 als Übergangswohnanlage für die Bewohner des Alten- und Pflegeheims „Rudolf-Schloer-Stift“ genutzt, da z. Zt. ein Neubau errichtet wird. Die gesamte Anlage ist voll funktionsfähig und umfaßt 65 je ca. 17 qm große Einzelzimmer mit WC, Aufenthaltsbereiche, Speiseraum, komplett eingerichtete Wohnküche, Verwaltungs- und Lagerräume. Die deutschen Brandschutznormen sind eingehalten. Die holländische Herstellerfirma ist in der Lage, gegen Berechnung entsprechender Montagekosten die Gesamtanlage überallhin zu transportieren und aufzustellen. Nähere Einzelheiten können beim Rudolf-Schloer-Stift, Gaußstraße 24, 4130 Moers 1, Telefon (028 41) 2 25 01 erfragt werden. Selbstverständlich sind auch dort entsprechende Besichtigungstermine zu vereinbaren.

Literaturhinweise

Stein, **Evangelisches Kirchenrecht**. Ein Lehrbuch, 3. durchgesehene und ergänzte Auflage 1992, 236 Seiten, kartoniert, DM 38,-. ISBN 3-472-00996-9. Erschienen im Luchterhand Verlag, Neuwied. Wer sich nicht mit der mehr oder weniger schematischen Anwendung kirchlicher Rechtsbestimmungen begnügt, sondern nach juristischen und theologischen Hintergründen fragt und daran einen Maßstab anlegen will, für den empfiehlt sich als Einführung „Der Stein“. Das von dem Autor in bewährter Weise didaktisch hervorragend strukturierte „Lernbuch“ gehört in die Hand nicht nur aller Theologen und Kirchenjuristen, sondern auch anderer leitender Mitarbeiter, nicht zuletzt in die Hand der interessierten Ehrenamtlichen in Pres-

byterien und Synoden, die daraus für ihre Entscheidungen Hintergründe erkennen können. Das Werk geht auf die Voraussetzungen des Kirchenrechts ein, setzt sich mit der Sohm'schen These eingehend auseinander, behandelt dann das Recht des Gottesdienstes, der Gemeinde und der synodalen und ökumenischen Verbände und vergißt nicht am Schluß auch die Grenzen des Kirchenrechtes deutlich zu bezeichnen. In der jetzt vorliegenden 3. Auflage hat der Autor, der als habilitierter Theologe und Jurist über wissenschaftlichen Ruf, aber als leitender Jurist der Evangelischen Kirche von Baden auch über intensive Praxiserfahrung verfügt, die Probleme der Wiedervereinigung berücksichtigt, die Darstellung der Auslegungproblematik des Kirchenrechtes, des Verhältnisses von Seelsorge und kirchenamtlicher Entscheidung sowie überhaupt den Bereich des kirchlichen Disziplinarrechtes vertieft. Im Hinblick auf die verbreitete Unkenntnis des Verhältnisses von Kirche und Recht und denen sich daraus ergebenden Vorurteilen ist dem Buch dringend eine weite Verbreitung zu empfehlen.

Reinhard Frieling: **Der Weg des ökumenischen Gedankens** (Zugänge zur Kirchengeschichte, Bd. 10), 376 S., brosch. DM 25,80, Göttingen 1992, ISBN 3-525-33582-2, Kleine Vandenhoeck-Reihe Nr. 1564. Man fühlt sich an manche deutsche Synodaldebatte erinnert, wenn man in der Darstellung der Vollversammlung des ÖRK 1975 (Nairobi) liest: „Die Konflikte über die politischen Resolutionen des ÖRK machten insgesamt zweierlei deutlich: erstens, wie ohnmächtig die Kirche inmitten weltanschaulicher und politischer Kämpfe ist, und zweitens, wie übertrieben optimistisch die ÖRK-Delegierten zu meist die Wirkung ihrer politischen Resolutionen einschätzen. Wohl selten haben sie die Gewissen der Machthaber wachgerüttelt; ihre unentbehrliche Funktion haben sie freilich, um die Christen in den jeweiligen Ländern zu klarem Zeugnis und Dienst zu ermutigen und dabei ökumenische Hilfestellung zu geben.“ Die „Ökumenekunde“ ist also nicht in erster Linie an den Resolutionen interessiert, die manchmal für das wichtigste Merkmal ökumenischer Gesinnung – im Positiven oder im Negativen – gehalten werden, wohl aber dokumentiert sie eine Fülle von Texten, die den Weg des ökumenischen Gedankens bezeichnen. Frieling legt eine Art ökumenischer Ideengeschichte vor, orientiert an der Toronto-Erklärung (des Zentralausschusses) von 1951, nach der der Ausdruck ökumenisch „dann sachgemäß verwendet wird, wenn er sich auf die gesamte Arbeit der gesamten Kirche in der Verkündigung des Evangeliums für die gesamte Welt bezieht“ – auch bei dieser Formulierung freilich fühlt man sich an den Alltag in Kirche und Theologie erinnert, der nach wie vor Ökumene nur als Ausnahme kennt (und bei den Examina als letztes Prüfungsfach letzter Ordnung). Der erste Teil geht der ökumenischen Bewegung im 19. und 20. Jahrhundert nach, von den Vorläufer-Bewegungen vor allem des 19. Jahrhunderts über die Weltkirchenkonferenzen der zwanziger und dreißiger Jahre und die Vollversammlungen seit Gründung der ÖRK bis zu den ökumenischen Netzwerken konfessioneller und transkonfessioneller Art, weltweit und regionaler Reichweite. An den jeweils wichtigsten Texten wird die geistige und geistliche Bewegung charakterisiert. Danach werden die verschiedenen Kirchen und Freikirchen in ihrer jeweiligen Haltung zur ökumenischen Bewegung bzw. dem Maß ihrer Beteiligung beschrieben. Der zweite Teil „Ökumenische Bewegung und ökumenische Theologie“ gibt Rechenschaft von der Lebendigkeit ökumenischen Geistes: Liturgie und Spiritualität, Bibelbewegung, Gemeinsamkeit in Glauben und Bekennen, Gespräche über Abendmahl und über Ämter, Konzeptionen von Einheit der Kirche, von Mission, von sozialem Handeln, von Frieden und Gerechtigkeit und schließlich von der Notwendigkeit, im je eigenen sozio-kulturellen

Kontext den Glauben zu bezeugen und den Menschen zu dienen. Vielfalt und Dynamik einer Weltchristenheit kommt in Frieblings Schilderung ans Licht, jeweils präzise belegt und mit Vorsicht beurteilt. Daß und in welcher Form auch die römisch-katholische Kirche an der Bewegung teilnimmt, zu der der ökumenische Gedanke anstiftet, wird mit Sorgfalt dargestellt. Kurzum: Wer das Buch zu Rate zieht, wird lernen, den ökumenischen Gedanken im Detail zu entdecken. Das Wort „Ökumene“ wird dann nicht mehr in erster Linie Namen von Konferenzen in Übersee ins Gedächtnis rufen, sondern Zeugnis und Dienst mit den ökumenischen Nachbarn am Heimatort.

Berichtigungen zum KABI. 1/93 u. 3/93

Im KABI. Nr. 1/1993 auf Seite 3 „**Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen**“ muß es bei

„die Evangelische Kirche von Westfalen“ statt „ – vertreten durch den Landeskirchenrat –“ richtig heißen: – **vertreten durch die Kirchenleitung** –.

Im KABI. Nr. 3/93 auf Seite 90 d „**Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten**“ muß es in der Fußnote (3) der Tabelle 1 statt „– Jahresheizwertbedarf –“ richtig heißen: – **Jahres-Heizwärmebedarf** –.

Im KABI. Nr. 3/93 auf Seite 94 „**Vertretungskostenrichtlinien**“ im Abschnitt V Absatz 3 muß es statt „Vertretenden“ richtig heißen: **Vertretenen**.

Im KABI. Nr. 3/93 auf Seite 102 **Berufen/Beamtenstellen** muß es statt „Amtmann Klaus Bothe“ richtig heißen: **Landeskirchen-Amtmann Klaus Bothe zum Landeskirchen-Amtsrat**.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**